

Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes* **

Tobias Michael Wille

I. Einleitung

Die Auslegung, Anwendung und Bewahrung der Grundrechte zählen unbestritten zu den wichtigsten Aufgaben des Staatsgerichtshofes. Sie spielen denn auch in seiner Rechtsprechung eine zentrale Rolle. Der vorliegende Beitrag, der sich als Skizze versteht, analysiert die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes im Lichte der Grundrechtstheorien und der Methoden der Grundrechtsauslegung.

II. Ausgangslage

1. Grundrechte

1.1 Begriffsumschreibung

Nach einem allgemeinen Begriffsverständnis sind Grundrechte fundamentale Rechtspositionen des Menschen, die mit einer gewissen Unverbrüchlichkeit ausgestattet und durchsetzbar sind.¹ Sie haben ihre geistige Wurzel in der Idee der Würde des Menschen² und gewährleisten grund-

* Diesen Beitrag widme ich meinem Vater zu seinem 70. Geburtstag.

** Ich danke Dr. Hugo Vogt für wertvolle Anregungen.

1 Berka, Grundrechte, S. 11, Rz. 20.

2 Siehe generell zur Bedeutung der Menschenwürde für die Freiheitsrechte auch unlängst StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 3, wo der Staatsgerichtshof unter Verweis auf Art. 7 BV, der im Wortlaut mit Art. 27bis Abs. 1 LV identisch ist, hervorhebt, dass diese Bestimmung allgemein die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit hat und als innerster Kern zugleich die Grundlage der Freiheitsrechte bildet sowie deren Auslegung und Konkretisierung dient. So auch schon StGH 2009/18, Urteil vom 15. September 2009, <www.ge

legende bzw. fundamentale, existenzielle Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat.³ Gemeinhin wird zwischen Grund- und Menschenrechten unterschieden. Der Geltungsgrund der Menschenrechte liegt entweder im Naturrecht oder im Völkerrecht, sodass sich unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit jeder Mensch auf sie berufen kann, weshalb auch von Jedermannsrechten die Rede ist.⁴ Grundrechte (leges fundamentales) sind dagegen vor dem Hintergrund ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung gesehen, insbesondere des Konstitutionalismus, der den Staatsbürgern gewisse Bürgerrechte zusicherte, staatliche Rechte, die verfassungsrechtlich garantiert sind.⁵ Aufgrund ihres persönlichen Schutzbereiches handelt es sich dabei oft um Staatsbürgerrechte. Je nach Ausgestaltung des persönlichen Geltungsbereiches können sie auch Jedermannsrechte bzw. Menschenrechte sein. Auch wenn aufgrund der Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes tendenziell die Grundrechte zu Menschenrechten ausgebaut wurden bzw. werden, wie sich dies auch in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes widerspiegelt,⁶ so ist das Konzept der Bürgerrechte, insbesondere mit Blick auf die

richtsentscheide.li>, Erw. 3.1; siehe auch StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1.

- 3 Siehe für die Schweiz beispielsweise Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 66, Rz. 205 und für Österreich Schambeck, Theorie, S. 83. Zum Begriff und der deutschen Entwicklung der Grundrechte siehe etwa Pieroth/Schlink, Grundrechte, S. 13, Rz. 43; zur Unterscheidung zwischen dem Begriff der Grundrechtsnorm und demjenigen des Grundrechts siehe Alexy, Theorie, S. 39 f.; aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe etwa StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 218 (223, Erw. 1), wo der Staatsgerichtshof betont, dass Grundrechte «primär Schutzrechte gegen den Staat» sind.
- 4 Siehe Berka, Grundrechte, S. 14 f., Rz. 27.
- 5 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 15, Rz. 28. So lautet die Überschrift des IV. Hauptstückes der LV (Grundrechtskatalog) nach wie vor: «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen», wobei unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff «Landesangehörige» alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen sind (LGBl. 1971 Nr. 22). Die Verfassung von 1921 knüpft wortgleich an den Titel des Zweiten Hauptstückes der Konstitutionellen Verfassung von 1862 an.
- 6 So dehnte der Staatsgerichtshof vor allem nach der Ratifizierung der EMRK im Jahr 1982 den persönlichen Geltungsbereich der in der LV garantierten Grundrechte sukzessive auch auf Ausländer aus. Siehe zu dieser Entwicklung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Hoch, Schwerpunkte, S. 82 f. mit Rechtsprechungsnachweisen. Aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe StGH 2000/33, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2004/84,

politischen Mitwirkungsrechte, noch nicht ganz überholt.⁷ Aber auch die in Art. 28 Abs. 1 und 2 LV⁸ ausdrücklich nur den Landesangehörigen vorbehaltene Niederlassungsfreiheit ist nach wie vor nicht auf Ausländer anwendbar.⁹ Daran hat auch der Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen im Jahre 1995 nichts geändert.¹⁰

1.2 Landesverfassung (LV)

Auch wenn der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung, insbesondere in seinen Urteilerwägungen,¹¹ regelmässig von Grundrechten spricht,¹² so verwendet weder die liechtensteinische Verfassung noch die einfache

Urteil vom 28. November 2005, <www.stgh.li>, Erw. 2.1; StGH 2005/13, Urteil vom 31. März 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1; StGH 2008/3, Urteil vom 4. November 2008, nicht veröffentlicht, Erw. 3.4; StGH 2013/9, Urteil vom 2. Juli 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1.

7 So Berka, Grundrechte, S. 15, Rz. 28.

8 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15 i. d. g. F.

9 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 82 f.; siehe auch Wanger, Niederlassungsfreiheit, S. 152 f., Rz. 14 ff., der darauf hinweist, dass dies keine liechtensteinische Besonderheit ist, denn das Gleiche gelte auch in anderen Staaten wie beispielsweise der Schweiz (Art. 24 BV), in Deutschland (Art. 11 GG) oder in Österreich (Art. 4 und 6 StGG). Aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (272, Erw. 2.1); StGH 2000/33, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2004/84, Urteil vom 28. November 2005, <www.stgh.li>, Erw. 2.1; StGH 2005/13, Urteil vom 31. März 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1 und StGH 2008/3, Urteil vom 4. November 2008, nicht veröffentlicht, Erw. 3.4.

10 Hoch, Schwerpunkte, S. 83.

11 Im Urteilstenor spricht der Staatsgerichtshof jedoch von verfassungsmässig bzw. von durch die EMRK oder andere internationale Übereinkommen gewährleisteten Rechten; siehe statt vieler: StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008, <www.gerichtsentscheide.li>; StGH 2007/137, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.gerichtsentscheide.li>; StGH 2008/69, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.gerichtsentscheide.li>; StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, <www.gerichtsentscheide.li>; StGH 2011/84, Urteil vom 24. Oktober 2011, <www.gerichtsentscheide.li>; StGH 2012/56, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsentscheide.li>; StGH 2013/2, Urteil vom 14. Mai 2013, <www.gerichtsentscheide.li>.

12 Siehe statt vieler: StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, S. 78 (82 f., Erw. 2.1 ff.); StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (24, Erw. 2); StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 218 (223, Erw. 1); StGH 2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.2; StGH 2008/60, Urteil vom 30. September 2008, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1.

Rechtsordnung den Begriff «Grundrecht» bzw. «Grundrechte». Die LV spricht vielmehr noch ähnlich wie das österreichische StGG, in dem die Rede von den «allgemeinen Rechten der Staatsbürger» ist,¹³ «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen».¹⁴ Im Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz verwendet die LV dann allerdings in Anlehnung an das österreichische Vorbild den formalen Begriff des «verfassungsmässig» gewährleisteten Rechtes (Art. 104 Abs. 1 LV, Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Art. 15 Abs. 1 StGHG).¹⁵ Das österreichische B-VG, das ebenfalls an keiner Stelle den Terminus «Grundrecht» verwendet,¹⁶ spricht in streng positivistischem Sinne von «verfassungsgesetzlich» gewährleisteten Rechten (Art. 144 B-VG; § 82 Abs. 2 VfGG).¹⁷

1.3 Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

1.3.1 Materieller Grundrechtsbegriff

In seiner früheren Rechtsprechung¹⁸ verstand der Staatsgerichtshof wiederum wohl in Anlehnung an die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes¹⁹ unter einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht im Sinne eines formellen, positivistisch geprägten Grundrechtsverständnisses²⁰ «jedes subjektive Recht auf Grund einer Norm im Ver-

13 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 15, Rz. 29.

14 So die Überschrift des IV. Hauptstückes der LV; siehe schon vorne Fn. 5.

15 Vgl. dazu auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 22.

16 Vgl. Schambeck, Theorie, S. 83 f.; siehe auch Berka, Grundrechte, S. 15, Rz. 29.

17 Siehe StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, <www.stgh.li>, Erw. 2.1; Schambeck, Theorie, S. 84 vermutet, dass der Begriff «Grundrechte» für die Schöpfer des B-VG vielleicht zu sehr mit präpositiven bzw. naturrechtlichen Aspekten verknüpft war, sodass man bewusst die streng positivistische Formulierung «verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte» gewählt habe.

18 Einlässlich zur Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes Hoch, Schwerpunkte, S. 66 ff.

19 So qualifiziert der österreichische Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte «subjektive Rechte, die durch eine im Verfassungsrang stehende Rechtsnorm eingeräumt sind», was immer dann der Fall ist, wenn ein hinlängliches individualisiertes Parteinteresse an der Einhaltung einer objektiven Verfassungsnorm besteht. Machacek, Verfahren, S. 50 unter Verweis auf VfSlg 12.838/1991 und 17.507/2005 sowie Berka, Verfassungsrecht, S. 384, Rz. 1161; vgl. dazu auch Schambeck, Theorie, S. 83 f.

20 Siehe dazu schon einlässlich Hoch, Schwerpunkte, S. 66 ff.; eingehender dazu weiter hinten S. 154 ff.

fassungsrang».²¹ Mitte der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts wandte sich der Staatsgerichtshof, wesentlich beeinflusst durch die EMRK, die in Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft getreten ist,²² zu einem materiellen Grundrechtsverständnis hin. Er prüfte Grundrechtseingriffe, insbesondere bei den klassischen Freiheitsrechten, wie der Eigentumsgarantie²³ und der Handels- und Gewerbefreiheit²⁴, sowie bei den ideellen Grundrechten, wie der Meinungsäusserungsfreiheit²⁵, fortan verstärkt im Sinne einer «modernen Grundrechtsdoktrin», d. h. nach den in der Schweiz und in Deutschland schon länger fest etablierten materiellen Prüfungskriterien.²⁶ Gemäss diesem materiellen Grundrechtsverständnis anerkennt der Staatsgerichtshof heute jedenfalls auch solche Menschen- bzw. Grundrechte als «verfassungsmässig» gewährleistete Rechte im Sinne von Art. 104 Abs. 1 LV und Art. 15 Abs. 1 StGHG, zu deren Schutze er nach Art. 104 Abs. 1 LV und Art. 1 Abs. 2 Bst. a StGHG berufen ist, die auf einem Staatsvertrag, wie etwa der EMRK, beruhen und zwar unabhängig davon, ob diese Menschen- bzw. Grundrechte bzw. der sie verbürgende Staatsvertrag innerstaatlich, d. h. formell im Verfassungsrang²⁷ stehen.²⁸ Der Staatsgerichtshof begründet dies damit, dass den Materialien zum Staatsgerichtshofgesetz²⁹ klar zu entnehmen sei, dass auch Grundrechte, die auf Staatsvertragsrecht basie-

-
- 21 StGH 1978/4, Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, S. 1 (2); vgl. auch StGH 1984/14, Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, S. 36 (38, Erw. 1); siehe dazu auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 22.
- 22 LGBL 1982 Nr. 60.
- 23 Vgl. StGH 2005/23, Urteil vom 27. September 2005, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.2; StGH 2011/24, Urteil vom 6. Februar 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5.1; StGH 2012/110, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1.
- 24 Vgl. StGH 1997/29, Entscheidung vom 4. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; vgl. auch Frick, Handels- und Gewerbefreiheit, S. 218 ff.
- 25 Vgl. StGH 1994/8, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 23 (26, Erw. 3).
- 26 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 71 ff.; vgl. auch Kley, Entwicklung, S. 25, Rz. 25 und Höfling, § 230, S. 805, Rz. 26; zu den materiellen Prüfungskriterien eingehend weiter hinten S. 154 ff.
- 27 Zum Diskussionsstand betreffend die Rangordnung der EMRK in der liechtensteinischen Rechtsordnung siehe Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 260 ff.
- 28 Vgl. dazu Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 64 ff.; siehe auch Villiger, Quellen, S. 39 f., Rz. 14 ff.
- 29 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, LGBL 2004 Nr. 32, Inkrafttreten: 20. Januar 2004. Es ersetzt das Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBL 1925 Nr. 8.

ren, direkt als verfassungsmässig gewährleistete Rechte im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden können sollen. Bei ihnen handele es sich nämlich ebenso wie bei den in Art. 15 Abs. 2 StGHG namentlich aufgeführten, durch internationale Übereinkommen garantierten Individualrechten, materiell um Grundrechte wie bei denen, die explizit in der Verfassung gewährleistet sind.³⁰ Dies entspreche auch dem Willen des Verfassungsgebers.³¹ Insoweit fallen der materielle Begriff des Grund- oder Menschenrechts und der formelle Begriff des verfassungsmässig gewährleisteten Rechts weitgehend zusammen.³²

1.3.2 EWR-Recht bzw. EWR-Grundfreiheiten

Der Staatsgerichtshof erachtet in langjähriger Praxis auch das EWR-Recht als verfassungsändernd bzw. -ergänzend, sodass die EWR-Rechtswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen beim Staatsgerichtshof gerügt werden kann, wobei das EWR-Recht seinerseits nicht gegen «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung» verstossen darf. Daran hat nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch die Verfassungsrevision von 2003³³ nichts geändert.³⁴ Der Staatsgerichtshof qualifiziert denn auch nach gefestigter Praxis die EWR-Grundfreiheiten als verfassungsmässig gewährleistete Rechte, deren Verletzung mit Individualbeschwerde gemäss Art. 15 StGHG beim Staatsgerichtshof angefochten werden kann.³⁵

30 StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, <www.stgh.li>, Erw. 2.1; siehe auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 69 und Villiger, Quellen, S. 39, Rz. 15.

31 StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, <www.stgh.li>, Erw. 2.1.

32 Vgl. für Österreich Berka, Grundrechte, S. 16, Rz. 31.

33 Siehe Art. 104 Abs. 2 LV i. d. F. LGBL. 2003 Nr. 186.

34 StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 2.5 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; siehe auch StGH 2011/200, Urteil vom 7. Februar 2012, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 2.1 und Erw. 3.2; StGH 2011/170, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1 und Erw. 3.2; StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1 und Erw. 4.1; StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, <www.stgh.li>, Erw. 2.1; kritisch zu dieser Kontrollkompetenz Höfling, § 230, S. 796 f., Rz. 10, der eine entsprechende innerstaatliche Zuständigkeitsregelung bemängelt.

35 StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, <www.stgh.li>, Erw. 2.2; vgl. auch StGH 2005/13, Urteil vom 31. März 2009, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 3.3.2; StGH 2007/98, Urteil vom 29. September 2008, nicht veröffentlicht, Erw. 6.1; StGH 2008/141, Urteil vom 30. November 2009, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 2.2.

Darüber hinaus prüft der Staatsgerichtshof EWR-Recht bzw. sich direkt darauf stützendes Landesrecht in aller Regel³⁶ nicht auf seine Verfassungsmässigkeit,³⁷ da dies, so der Staatsgerichtshof³⁸, «zumindest implizit im Widerspruch insbesondere zu Art. 7 EWRA stünde, wonach das EWR-Recht für die Vertragsparteien verbindlicher Teil des innerstaatlichen Rechts ist oder in solches umgesetzt werden muss». Aus dem Vorrang des EWR-Rechts folgt sohin zwangsläufig nicht nur der Vorrang des positiv normierten EWR-Rechts, sondern auch von dessen Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof, weshalb der Staatsgerichtshof konsequenterweise in aller Regel auch die Verfassungskonformität der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes nicht zu überprüfen hat.³⁹

Der EFTA-Gerichtshof betonte bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, dass auch das EWR-Recht Grundrechte enthält und dass die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR dabei eine wichtige Rolle spielen.⁴⁰ So sind nach der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes die Vorschriften des EWR-Abkommens und die Verfahrensvorschriften des ÜGA im Lichte der EMRK auszulegen, wobei die Bestimmungen der EMRK und die Urteile des EGMR wichtige Quellen sind, um die Reichweite dieser Rechte zu fixieren.⁴¹ In diesem Sinne hat auch der Staatsge-

36 Im Sinne seiner in Fn. 34 f. angegebenen Rechtsprechung ist wohl davon auszugehen, dass der Staatsgerichtshof seine Zurückhaltung gegenüber dem EWR-Recht dann aufgibt, wenn dieses den Grundprinzipien und Kerngehalten der Grundrechte der LV widerspricht.

37 Der Staatsgerichtshof hat aber gemäss Art. 22 f. StGHG jedenfalls generell die Möglichkeit, im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Erkennt der Staatsgerichtshof im Rahmen eines solchen Normprüfungsverfahrens auf Antrag eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bzw. von Amtes wegen, dass ein Staatsvertrag oder einzelne seiner Bestimmungen mit der Verfassung unvereinbar sind, hebt er gemäss Art. 23 StGHG ihre innerstaatliche Verbindlichkeit auf.

38 StGH 2011/200, Urteil vom 7. Februar 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.2; siehe auch StGH 2011/170, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2; StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1.

39 StGH 2011/200, Urteil vom 7. Februar 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.2; siehe auch StGH 2011/170, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2; StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1.

40 Vgl. Baudenbacher, Grundfreiheiten, S. 851, Rz. 113; siehe auch StGH 2013/42, Urteil vom 2. September 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 4.4.

41 Siehe Baudenbacher, Grundfreiheiten, S. 852, Rz. 114.

richtshof hervorgehoben, dass sowohl das EWR-Recht als auch das EU-Recht grundrechtskonform zu handhaben sind.⁴² Was die Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta betrifft, so hat der Staatsgerichtshof in StGH 2012/157 unlängst ausgeführt, «dass der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine berufliche Niederlassung hat, nicht hinreichen kann, die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta auch im EWR zu bewirken».⁴³

1.3.3 Ungeschriebene Grundrechte

Neben den in der Verfassung und in den internationalen Übereinkommen bzw. Staatsverträgen positivierten Grund- und Menschenrechten kreierte der Staatsgerichtshof Ende der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts in schöpferischer und verfassungsgestaltender Weise⁴⁴ ungeschriebenes Verfassungsrecht, indem er das Willkürverbot zum eigenständigen ungeschriebenen Grundrecht erklärte⁴⁵ und sich dabei in Anlehnung an die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichtes zu den ungeschriebenen Grundrechten⁴⁶ weiter vorbehielt, «für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anzuerkennen, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten».⁴⁷ Als weitere ungeschriebene Grundrechte, deren Verletzung selbständig beim Staatsgerichtshof geltend gemacht

42 StGH 2013/42, Urteil vom 2. September 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 4.4.

43 StGH 2012/157, Urteil vom 25. März 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 2.

44 So Kley, Kommentar, S. 256.

45 Vgl. Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 52; siehe dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 336 ff.

46 Hoch, Schwerpunkte, S. 78; vgl. auch Vogt, Willkürverbot, S. 344 f.

47 StGH 1998/45, LES 2000, 1 (6, Erw. 4.4); zur Kritik an dieser Rechtsprechung aus der Sicht der Gewaltenteilung siehe Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 52 f., der insbesondere beanstandet, dass der Staatsgerichtshof bei der Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten «in die Funktionen des Verfassungsgesetzgebers übergreift bzw. als Ersatzverfassungsgesetzgeber auftritt». Vgl. dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 349 ff., der unter dem Aspekt der Bindungswirkung zu bedenken gibt, dass unklar ist, inwieweit der Staatsgerichtshof einen anerkannten, ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz wieder aufgeben kann, wenn die Voraussetzungen für dessen Geltung entfallen sind.

werden kann, anerkennt der Staatsgerichtshof u. a. das Legalitätsprinzip im Abgaberecht⁴⁸ sowie das Grundrecht auf Existenzsicherung.⁴⁹

2. Grundrechtskatalog

Aus den vorstehenden Ausführungen wird offensichtlich, dass die in Liechtenstein geltende Grundrechtsordnung auf verschiedenen Quellen aufbaut, die die Grundrechte gewährleisten:⁵⁰ Einerseits die völkerrechtlich bzw. staatsvertraglich verbürgten Grund- und Menschenrechte und andererseits die landesrechtlich bzw. innerstaatlich gewährleisteten Grundrechte, wobei dabei wiederum zwischen geschriebenen und ungeschriebenen Grundrechten zu unterscheiden ist. Mit Blick auf die Verfassung gilt es allerdings darauf hinzuweisen, dass der Staatsgerichtshof Bestimmungen ausserhalb des IV. Hauptstücks (Art. 27bis ff. LV)⁵¹ nur ausnahmsweise Grundrechtscharakter zuerkennt,⁵² da die individuellen Grundrechte und -pflichten unbestrittenermassen im IV. Hauptstück enthalten sind.⁵³ In ständiger Praxis betrachtet der Staatsgerichtshof jedoch auch die im V. Hauptstück der Verfassung aufgeführten politischen Beteiligungsrechte sowie die im VIII. Hauptstück geregelte

48 StGH 2000/39, Entscheidung vom 11. Juni 2001, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4c; StGH 2002/66, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, Erw. 2; StGH 2009/181, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2; StGH 2010/70, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2; StGH 2012/175, Urteil vom 25. März 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 2; einlässlich dazu Wille H., Verwaltungsrecht, S. 651 sowie ders., Legalitätsprinzip, S. 489 ff., Rz. 3 ff.; vgl. auch Vogt, Willkürverbot, S. 354 ff.

49 StGH 2004/48, Urteil vom 21. Februar 2005, <www.stgh.li>, Erw. 2.1 ff.; siehe dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 356 ff., der darauf hinweist, dass das ungeschriebene Grundrecht auf Existenzsicherung gegenüber dem aus Art. 24 Abs. 1 LV abgeleiteten Grundrecht auf Freilassung des Existenzminimums im Steuerrecht abzugrenzen ist (Fn. 124).

50 Siehe dazu auch Villiger, Quellen, S. 34 ff., Rz. 1 ff.

51 Es sind dies die im IV. Hauptstück der Verfassung erwähnten Art. 27bis–44. Eine genaue Auflistung dieser Rechte findet sich bei Villiger, Quellen, S. 34 f., Rz. 3.

52 StGH 2004/63, Urteil vom 10. Mai 2005, <www.stgh.li>, Erw. 2.7.1; vgl. auch StGH 2000/8, Entscheidung vom 11. Juni 2001, Erw. 3.1; siehe dazu auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 115 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

53 StGH 1997/24, Entscheidung vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5; StGH 1997/25, Entscheidung vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.

Gemeindeautonomie als Grundrechte.⁵⁴ Zu Art. 16 Abs. 8 LV hat der Staatsgerichtshof zwar ausgeführt, dass diese Bestimmung trotz ihrer Zugehörigkeit zum III. Hauptstück der LV über die Staatsaufgaben durchaus die Struktur eines Freiheits- bzw. Abwehrrechts gegenüber dem Staat im Sinne der klassischen Grundrechte aufweist. Er liess aber letztlich die Frage offen, ob allein aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ein Grundrecht abgeleitet werden könne, denn ein grundrechtlicher Anspruch auf freie Errichtung und Betrieb von Privatschulen ergebe sich in jedem Fall aus dem Recht auf Bildung gemäss Art. 2 des 1. ZP EMRK.⁵⁵ Darüber hinaus leitete er aus Art. 24 Abs. 1 LV ein Grundrecht auf «Freilassung eines Existenzminimums» bei der Besteuerung ab, das wie ein klassisches Grundrecht klagbar und justizierbar ist.⁵⁶ Die in Art. 27bis Abs. 1 LV verankerte Menschenwürde⁵⁷ qualifiziert der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Judikatur und Lehre in der Schweiz, deren Bundesverfassung (Art. 7) im Jahre 2005 als Rezeptionsvorlage gedient hat, als Auffanggrundrecht.⁵⁸ Ihr kann nur für besonders gelagerte Fälle ein eigenständiger Grundrechtsgehalt zukommen.⁵⁹ Es ist hier auch darauf hinzuweisen, dass sich jedenfalls in der Praxis oftmals völkerrechtliche Grundrechtsgewährleistungen, wie etwa diejenigen der EMRK oder des UNO-Pakts II, mit denjenigen der Landesverfassung weitgehend decken bzw. nicht über den von der LV garantierten Grundrechtsschutz hinausgehen.⁶⁰

54 Vgl. StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, S. 78 (82 f., Erw. 2.2); StGH 1997/24, Entscheidung vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5; StGH 1997/25, Urteil vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.

55 StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, S. 78 (83, Erw. 2.3 f.).

56 StGH 1997/24, Entscheidung vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5; StGH 1997/25, Urteil vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5; siehe dazu auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 625 f. und ders., Legalitätsprinzip, S. 490 f., Rz. 5.

57 Einlässlich zum Schutz der Menschenwürde Bussjäger, Menschenwürde, S. 114 ff., Rz. 1 ff.

58 StGH 2009/18, Urteil vom 15. September 2009, <www.gerichtentscheide.li>, Erw. 3.1; StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 3; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtentscheide.li>, Erw. 3.1; vgl. auch StGH 2012/183, Urteil vom 10. Dezember 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 6.1.

59 StGH 2009/18, Urteil vom 15. September 2009, <www.gerichtentscheide.li>, Erw. 3.1; StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 3; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtentscheide.li>, Erw. 3.1.

60 Vgl. StGH 2007/95, Urteil vom 4. November 2008, nicht veröffentlicht, Erw. 6; StGH 2010/141, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 3; StGH

3. Grundrechtsarten

Allgemein werden heute die Grundrechte in Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, Verfahrensgarantien, politische Rechte und soziale Grundrechte eingeteilt.⁶¹

4. Geltung der Grund- und Menschenrechte

Die Frage nach dem eigentlichen Geltungs- bzw. Verpflichtungsgrund der Grund- und Menschenrechte ist hier nicht näher zu klären. Auf diese Frage wurden im Laufe der Geschichte unterschiedliche Antworten gefunden und auch heute wird sie von verschiedenen rechtsphilosophischen Lehren unterschiedlich beantwortet. Solange jedenfalls, wie in Liechtenstein, die Grund- und Menschenrechte verfassungsrechtlich und völkerrechtlich garantiert sind, leitet sich ihre Verbindlichkeit aus dem positiven Recht ab, und zwar unabhängig von der Anerkennung oder Verneinung ihrer naturrechtlichen Geltung.⁶²

Unter der Geltung eines positivierten Grundrechtskataloges geht es sohin wie in der Jurisprudenz generell um die Interpretation autoritativer Formulierungen des geschriebenen Rechts.⁶³ Dies gilt im Besonderen auch für die Grundrechte, denn die meisten Grundrechtskataloge sind in erheblichem Masse normativ offen formuliert. Für die einzelnen Grundrechtsbestimmungen sind daher oftmals gerade ihre fragmentari-

2011/81, Beschluss vom 26. März 2012, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 3; StGH 2011/32, Urteil vom 15. Mai 2012, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 3; StGH 2012/21, Urteil vom 10. Dezember 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2012/100, Urteil vom 14. Mai 2013, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 4 ff. So konstatieren denn auch Wille/Beck, EMRK, S. 231, dass die EMRK grösstenteils mit dem liechtensteinischen Grundrechtskatalog identisch ist.

61 Einlässlich dazu für Österreich Berka, Grundrechte, S. 53 ff., Rz. 92 ff. und für die Schweiz Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 71 f., Rz. 209 ff.; Ossenbühl, Interpretation, S. 2100 ff., spricht in diesem Zusammenhang auch von «verschiedenen Dimensionen» bzw. von fünf Bedeutungsinhalten der Grundrechte, wonach die Grundrechte als Abwehrrechte, wertentscheidende Grundsatznormen, institutionelle Gewährleistungen, Teilhaberechte und Anspruchsgrundlagen verstanden werden.

62 Vgl. für Österreich Berka, Grundrechte, S. 17, Rz. 32 f.

63 Vgl. Höfling, Grundrechtsinterpretation, S. 47 und ders., Grundrechtsordnung, S. 39.

sche Wortfassung, die summarische Kürze und sprachliche Gestaltung, die viele Deutungen zulässt, charakteristisch.⁶⁴ Trotz ihrer «sprachlichen Offenheit und Ideologieanfälligkeit» drängt sich auf, dass die Grundrechte im Rechtsanwendungsprozess mittels juristischer Methodik konkretisiert werden.⁶⁵ Die Hauptaufgabe bei der Sinnermittlung der relativ abstrakten und offen formulierten Grundrechtsnormen steht dabei gemäss Art. 104 Abs. 1 LV⁶⁶ i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Bst. a StGHG in erster Linie dem Staatsgerichtshof als «Hüter der Verfassung bzw. der Grundrechte»⁶⁷ zu, wobei letztlich alle ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden je nach konkreter Fallkonstellation die Grundrechte anzuwenden haben.⁶⁸ Nach Art. 54 StGHG binden nämlich Entscheidungen des Staatsgerichtshofes alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie alle Gerichte. In den Fällen einer Normprüfung gemäss der Art. 19, 21 und 23 StGHG entfaltet der jeweilige Urteilspruch des Staatsgerichtshofes nach Art. 54 StGHG zudem eine allgemeinverbindliche Wirkung.⁶⁹ Auch wenn der Staatsgerichtshof nur auf einen entsprechenden Antrag bzw. auf ein entsprechendes Rechtsschutzgesuch hin und nie von sich aus tätig werden und damit Hoheits-

64 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 39; siehe auch Schambeck, Theorie, S. 85 f.; Berka, Grundrechte, S. 68, Rz. 113; Tschannen, Verfassungsauslegung, S. 150, Rz. 2; Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529 und Alexy, Theorie, S. 15 f.; vgl. aber auch Huber, Konkretisierung, S. 197, der sich insbesondere gegen die Bezeichnung der Grundrechte als «lapidare Generalklauseln» wehrt. Er hält dieser Formulierung entgegen, dass die Grundrechte mit Ausnahme des allgemeinen Gleichheitssatzes keine Generalklauseln, sondern Normen mit «sogar gesteigert sachhaltigen Normbereichen» sind. Ebenso ist es nach ihm auch missverständlich, den Wortlaut der Grundrechtsbestimmungen als «lapidar» anzusehen, wenn dieses Beiwort ungefähr so viel bedeuten soll wie «kraftvoll», «wichtig» oder dergleichen.

65 Berka, Grundrechte, S. 69, Rz. 114.

66 Vgl. StGH 2002/67, Entscheidung vom 9. Dezember 2002, <www.stgh.li>, Erw. 1.1, wo der Staatsgerichtshof allerdings noch auf der Grundlage des alten, mittlerweile ausser Kraft getretenen StGHG festhält, dass er aufgrund des Art. 104 LV und des Art. 11 StGHG als erste und einzige Instanz zur Entscheidung über Beschwerden zum Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürger und zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze und Regierungsverordnungen zuständig ist. Vgl. auch StGH 2011/80, Beschluss vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 7 und StGH 2011/81, Beschluss vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5.

67 Siehe dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 32 ff.

68 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 69, Rz. 114; siehe zur Subsidiarität der Verfassungs- bzw. Individualbeschwerde StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008,

akten anderer Staatsorgane immer nur kontrollierend entgegnetreten kann,⁷⁰ so sind dennoch aufgrund der Bindungswirkung seiner Entscheidungen die verfassungs- und grundrechtstheoretischen Äusserungen des Staatsgerichtshofes von besonderer Bedeutung und für das jeweils herrschende Verfassungs- und Grundrechtsverständnis prägend.⁷¹ Solche grundsätzlichen Erwägungen zum allgemeinen Charakter und zur normativen Intention der Verfassung im Allgemeinen und der Grundrechte im Speziellen kommen allerdings in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, wie Wolfram Höfling⁷² 1994 bemerkte, nur selten vor. Er bemängelte konkret, dass eine ausdrücklich formulierte, konsistente Grundrechts- und Verfassungstheorie fehle. Der Staatsgerichtshof beziehe prinzipielle Positionen vielmehr nach Massgabe pragmatischer Gesichtspunkte, was wiederum dazu führe, dass je nach Konfliktfall unterschiedliche Verfassungsverständnisse zum Vorschein kommen würden.⁷³

III. Grundrechtstheorien

1. Allgemeines

Da die Grundrechtsnormen offen formuliert und aus gesetzestechnischer Sicht einen durchaus fragmentarischen Charakter⁷⁴ aufweisen, erfordern sie allgemeine Auslegungs- und Anwendungsregeln, die ein

<www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4.3; StGH 2008/46, Beschluss vom 30. Juni 2008, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3 f.; StGH 2011/159, Urteil vom 14. Mai 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 1.2; vgl. auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, Erw. 11; siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 258 mit rechtsvergleichenden Hinweisen; allgemein zur Grundrechtsbindung jeglicher Ausübung öffentlicher Gewalt siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68 ff.; vgl. auch Bussjäger, Beschwerde, S. 859, Rz. 4.

69 Siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 57.

70 Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 57.

71 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42 und Schambeck, Theorie, S. 86; siehe zur verfassungsrechtlichen Leitfunktion des Staatsgerichtshofes auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 57 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

72 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42.

73 Dazu und zur heutigen Lage auch noch weiter hinten S. 153 ff.

74 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529.

bestimmtes Vorverständnis voraussetzen. Solche Regeln werden von der allgemeinen Grundrechtsdogmatik oder in allgemeinen Grundrechtslehren aufgestellt. Werden dabei generelle Aussagen über Grundrechte systematisch zusammengefasst, so kann auch von einer Grundrechtstheorie gesprochen werden.⁷⁵ Darunter ist «eine systematisch orientierte Auffassung über den allgemeinen Charakter, die normative Zielrichtung und die inhaltliche Reichweite der Grundrechte» zu verstehen.⁷⁶ Sie ist grundsätzlich auf eine bestimmte Staatsauffassung oder Verfassungstheorie fokussiert.⁷⁷ Der Nutzen solcher allgemein gehaltener Grundrechtstheorien und ihr Verhältnis zum geschriebenen Rechtsstoff ist allerdings nicht unumstritten. Insbesondere besteht die Gefahr, dass bestimmte generelle Einsichten allen Grundrechten, unabhängig von ihrer konkreten rechtlichen Ausgestaltung und ohne Unterschied, als leitende Theorie «übergestülpt» werden.⁷⁸

Während etwa in Österreich in weiten Teilen⁷⁹ die sogenannte liberale (bürgerlich-rechtsstaatliche) Grundrechtstheorie vorherrschend ist, wurden insbesondere in der deutschen Staatsrechtslehre verschiedene, das liberale Grundrechtsverständnis modifizierende Theorien entwickelt.⁸⁰ In seinem 1974 veröffentlichten Aufsatz «Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation» stellte der deutsche Staatsrechtslehrer Ernst-Wolfgang Böckenförde⁸¹ fünf⁸² Grundrechtstheorien vor, die er im Wesentlichen als alternative Theorien versteht und deren Anwendung in der Praxis sehr unterschiedliche Ergebnisse zeitigen können.⁸³ Bei diesen fünf Theorien handelt es sich um die «liberale (bürgerlich-rechtsstaatliche)», die «institutionelle», die «demokratisch-funktionale», die

75 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 78 f., Rz. 129.

76 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529.

77 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529.

78 Siehe Berka, Grundrechte, S. 79, Rz. 129; vgl. auch Stern, Staatsrecht, S. 1679 f.

79 Das gilt auch für diejenigen Grundrechte, die nach 1867 in die Verfassung aufgenommen wurden. Siehe Schambeck, Theorie, S. 87.

80 Vgl. Schambeck, Theorie, S. 87 f.

81 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529 ff.

82 Neben den fünf Grundrechtstheorien von Ernst-Wolfgang Böckenförde finden sich in der deutschen Staatsrechtslehre auch noch andere Einteilungsversuche. Siehe dazu den Überblick bei Höfling, Grundrechtsinterpretation, S. 50 ff.

83 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 79, Rz. 130; einlässlich dazu Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529 ff.; siehe dazu auch sogleich.

«sozialstaatliche» Grundrechtstheorie sowie um die «Werttheorie der Grundrechte».⁸⁴

1.1 Die liberale (bürgerlich-rechtsstaatliche) Grundrechtstheorie

Nach dieser Grundrechtstheorie sind die Grundrechte Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Als staatsbezogene Abwehrrechte sind sie dazu bestimmt, wichtige Bereiche individueller und gesellschaftlicher Freiheit gegenüber der Staatsmacht zu sichern.⁸⁵ Ob und zu welchen Zwecken die Grundrechtsträger von ihren Rechten Gebrauch machen, ist dabei nicht relevant, da die liberale Freiheit immer nur eine Freiheit «von» (gewissen Beschränkungen), aber niemals eine Freiheit «zu» (vorgegebenen Zwecken) ist.⁸⁶ Der Staat ist zudem nicht verpflichtet, die Realisierung der grundrechtlichen Freiheit zu garantieren bzw. zu gewährleisten, denn die tatsächliche Realisierung der rechtlich gewährleisteten Freiheit bleibt als logische Folge aus dem Abwehr- und Ausgrenzungscharakter der Grundrechte der individuellen und gesellschaftlichen Initiative überlassen. Die Grundrechte schützen nämlich einen Bereich individueller und gesellschaftlicher Freiheit vor staatlicher Beeinträchtigung und Eingriffsreglementierung und erhalten ihn so als einen vorstaatlichen, sodass die Aktualisierungskompetenz bei den Einzelnen und der Gesellschaft selbst liegt.⁸⁷ Diese Grundrechtstheorie, die besser als Grundverständnis der meisten Grundrechte gekennzeichnet wird, führt letztlich zu einer Auslegung der Grundrechte als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe.⁸⁸ Sie steuert damit zweifellos die Interpretation der Grundrechte massgebend.⁸⁹

1.2 Die institutionelle Grundrechtstheorie

Bei der institutionellen Grundrechtstheorie haben die Grundrechte nicht primär den Charakter staatsbezogener Abwehrrechte des Einzel-

84 Siehe dazu eingehend Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529 ff.

85 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 80, Rz. 131 und Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1530.

86 Berka, Grundrechte, S. 80, Rz. 131; vgl. auch Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1530 f.

87 Siehe Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1531.

88 So Stern, Staatsrecht, S. 1682.

89 Stern, Staatsrecht, S. 1682.

nen zur Sicherung eines Bereiches individueller und gesellschaftlicher Freiheit, in dem der Einzelne, rechtlich gesehen, nach subjektivem Belieben handeln kann. Sie bilden vielmehr objektive Ordnungsprinzipien für die Lebensbereiche, die von ihnen geschützt werden. Sie entfalten und verwirklichen sich in normativen Regelungen institutioneller Art, die von der Ordnungsidee des Grundrechtes getragen sind und als solche die Lebensverhältnisse prägen. Sie nehmen aber gleichzeitig die Sachgegebenheiten der Lebensverhältnisse, für die sie gelten, in sich auf und verleihen ihnen dadurch normativen Gehalt.⁹⁰

Die Grundrechtsinterpretation im Sinne der institutionellen Grundrechtstheorie führt etwa dazu, dass ein erheblich weitergehender Spielraum für eine gesetzliche Normierung und Ausgestaltung der grundrechtlichen Schutzbereiche eröffnet wird als nach der liberalrechtsstaatlichen Grundrechtstheorie. Das Gesetz erscheint dabei nicht primär als ein Instrument, das die grundrechtliche Freiheit beschränkt und in sie eingreift, sondern vielmehr die grundrechtliche Freiheit ermöglicht und verwirklicht.⁹¹ Sie wird damit zu einer Freiheit, die auf bestimmte Ziele hin orientiert ist, konkret auf die Realisierung des institutionell-objektiven Sinns der Freiheitsgewährleistung.⁹² Dadurch kann sie im Wege der institutionellen Sinnerfüllung zur Pflicht werden.⁹³ Gehört nämlich zum Sinn der rechtlichen Freiheit eine «Aufgabe», so ist es nur folgerichtig, wenn die Erfüllung dieser Aufgabe auch vonseiten des Staates durch entsprechende Regelungen unterstützt, die Nichterfüllung dagegen durch staatliche Eingriffe oder eine Reduzierung bzw. Ablehnung des Freiheitsschutzes sanktioniert wird.⁹⁴

1.3 Die Werttheorie der Grundrechte

Diese Theorie geht zurück auf die Integrationslehre Rudolf Smends. Die Grundrechte legen dabei grundlegende Gemeinschaftswerte fest. Sie normieren «ein Wert- oder Güter-, ein Kultursystem, durch das die Einzelnen einen <materialen Status> erhalten, sich sachlich als ein Volk und

90 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1532.

91 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1532; siehe auch Berka, Grundrechte, S. 80, Rz. 132.

92 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1532.

93 Berka, Grundrechte, S. 80, Rz. 132.

94 Siehe Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1532.

zu einem Volk von nationaler Eigenart integrieren (sollen)».⁹⁵ Gleich wie bei der institutionellen Grundrechtstheorie haben die Grundrechte daher primär den Charakter objektiver Normen und nicht subjektiver Ansprüche. Den objektiven Gehalt erhalten die Grundrechte als Ausfluss der Wertgrundlage des staatlichen Gemeinwesens und Ausdruck einer Wertentscheidung, die dieses Gemeinwesen für sich selbst trifft. Dies wirkt sich auf den Inhalt der grundrechtlichen Freiheit aus, die jeweils Freiheit zur Realisierung der in den Grundrechten ausgedrückten Werte und im Rahmen der durch die Grundrechte insgesamt aufgestellten Wertordnung ist.⁹⁶ Die rechtlichen Folgen für die Grundrechtsinterpretation lassen sich über weite Strecken mit denen der institutionellen Grundrechtstheorie vergleichen, weil es in beiden Fällen um eine Objektivierung und inhaltliche Ausrichtung der grundrechtlichen Freiheit geht, wobei der Wertcharakter und die Wertbeziehung der Grundrechte einige zusätzliche Momente hervorbringen.⁹⁷ Als Werte gedeutet, sind die Grundrechte jedenfalls auf eine unbedingte Realisierung angelegt, weshalb sie den Gesetzgeber zu einer bestmöglichen Optimierung der in ihnen angelegten Wertentscheidungen verpflichten.⁹⁸

Die Werttheorie hat insbesondere durch die (ältere) Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichtes Bedeutung erlangt. Sie war ein wichtiger Ansatz, um die damals noch sehr umstrittene «Drittwirkung» der Grundrechte zu begründen.⁹⁹ Später ist das deutsche Bundesverfassungsgericht, nachdem in der Literatur zahlreiche kritische Stimmen auf die Gefahren der Argumentation mit Werten aufmerksam gemacht hatten, mit der überwiegenden Auffassung der Lehre in eine «Theorie» eingeschwenkt, die den Grundrechten nicht nur subjektiv-rechtliche, sondern auch objektiv-rechtliche Gehalte zugesteht.¹⁰⁰ Auch wenn sich etwa der österreichische Verfassungsgerichtshof nicht explizit auf die Werttheorie beruft, finden sich in seinen Entscheidungen, insbesondere in seiner «sehr dynamischen Rechtsprechung zum Gleichheitsgrundsatz»

95 Siehe Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1533.

96 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1533.

97 Siehe dazu und einlässlich zu diesen zusätzlichen Momenten Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1533 f.

98 Siehe Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 133.

99 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 80 f., Rz. 133.

100 Siehe Stern, Staatsrecht, S. 1685.

vermehrt «wertende» Überlegungen.¹⁰¹ Solche sind auch in der Judikatur des Staatsgerichtshofes zum allgemeinen Gleichheitssatz und zum Willkürverbot anzutreffen.¹⁰²

1.4 Die demokratisch-funktionale Grundrechtstheorie

Die demokratisch-funktionale Grundrechtstheorie versteht die Grundrechte von ihrer öffentlichen und politischen Funktion her. Die Grundrechte erhalten ihren Sinn und ihre grundsätzliche Bedeutung als konstituierende Faktoren eines freien Prozesses demokratischer «Staatshervorbringung», der von unten nach oben verläuft, und «eines demokratischen Prozesses politischer Willensbildung».¹⁰³ Die Gewährung grundrechtlicher Freiheitsbereiche verfolgt in erster Linie das Ziel, diese Prozesse zu ermöglichen und zu schützen. Die Grundrechte stehen dem Einzelnen nicht zur freien Verfügung, sondern sind ihm als Glied der Gemeinschaft und damit auch im öffentlichen Interesse eingeräumt.¹⁰⁴

1.5 Die sozialstaatliche Grundrechtstheorie

Gemäss der sozialstaatlichen Grundrechtstheorie haben die Grundrechte nicht nur einen negativ-ausgrenzenden Charakter, sondern vermitteln zugleich soziale Leistungsansprüche an den Staat.¹⁰⁵ Gewährleistungsinhalt ist nicht nur die rechtlich-abstrakte, sondern die reale Freiheit. Aus dem einzelnen Grundrecht folgt die Verpflichtung des Staates, die notwendigen sozialen Voraussetzungen zu schaffen, um einerseits die grundrechtliche Freiheit zu gewährleisten und andererseits dem Einzelnen grundrechtliche Ansprüche auf solche staatlichen Leistungen

101 So Schambeck, Theorie, S. 88 mit Rechtsprechungsnachweisen. Nach ihm erschwert jedoch gerade die Inhomogenität der Grundrechte, die das Grundrechtssystem nicht als «innere Einheit» erleben lassen, die Anwendung der Werttheorie in Österreich (S. 89); allgemein kritisch zur Rezeption dieses Grundrechtsverständnisses Holoubek, Gewährleistungspflichten, S. 126 ff.

102 Siehe dazu Vogt, Willkürverbot, S. 31, 86 und 187 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

103 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1534.

104 Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 134; siehe zu den weitreichenden Folgen dieser Grundrechtstheorie auf die Grundrechtsinterpretation eingehend Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1535.

105 Siehe Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1536; vgl. auch Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 135 und Schambeck, Theorie, S. 88.

bzw. auf Teilhabe an staatlichen bzw. vom Staat geschaffenen Einrichtungen einzuräumen, die der Realisierung grundrechtlicher Freiheit dienen.¹⁰⁶ Diese Grundrechtstheorie wirkt sich auf die Grundrechtsinterpretation anders aus, als dies bei den bisher vorgestellten Grundrechtstheorien der Fall ist, jedoch keineswegs weniger einschneidend.¹⁰⁷

1.6 Die «verfassungsgemäße» Grundrechtstheorie

Die bisher skizzierten Grundrechtstheorien greifen jeweils bestimmte Argumentationsmuster auf, die insbesondere in der deutschen Grundrechtspraxis entwickelt wurden, und zeigen eindrücklich die Vielfalt unterschiedlicher Ansätze, mit denen sich die Praxis den Grundrechten annähert, um Lösungen für bestimmte Problemlagen zu finden. Darin liegt letztlich auch der Wert einer solchen Systematisierung.¹⁰⁸ Ernst-Wolfgang Böckenförde¹⁰⁹ bemängelt denn auch, dass diese unterschiedlichen Grundrechtstheorien beliebig verwendet werden. Er stellt daher nicht nur aus pragmatischen, sondern auch aus verfassungstheoretischen Gründen die Frage nach der «verfassungsgemässen Grundrechtstheorie», «um die ausufernde Variationsbreite der Grundrechtsinterpretation wieder zu begrenzen». Diese Fragestellung setzt allerdings voraus bzw. basiert auf der Annahme, dass der Grundrechtsteil einer Verfassung zwangsläufig von einer einzigen Ordnungsvorstellung beherrscht sein muss. Eine solche Annahme ist indes fragwürdig und wird zu Recht kritisiert.¹¹⁰ Wie bereits dargelegt, sind die vorstehend erwähnten Grundrechtstheorien nicht durchwegs miteinander unvereinbar, sondern beleuchten teilweise nur unterschiedliche Facetten der Grundrechte. Zudem darf bezweifelt werden, ob sich die Grundrechte, die schon positivrechtlich mit sehr unterschiedlichen Inhalten ausgestaltet sind, aufgrund ihres äusserst breiten Spektrums «über einen theoretischen Kamm scheren lassen».¹¹¹

106 Vgl. Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1536 und Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 135.

107 Siehe dazu einlässlich Böckenförde, S. 1536.

108 Siehe Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 135.

109 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1537.

110 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 82, Rz. 135.

111 Siehe Berka, Grundrechte, S. 82 f., Rz. 135.

1.7 Die Grundrechtstheorie Robert Alexys

Robert Alexy¹¹² hat auf der Grundlage der Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichtes eine weitere Grundrechtstheorie entwickelt. Sie unterscheidet zwischen «Regeln» und «Prinzipien» und geht auf Roland Dworkin, konkret auf dessen 1977 erschienene Publikation «Taking Rights Seriously» (auf deutsch: «Bürgerrechte ernstgenommen»),¹¹³ zurück.¹¹⁴ Diese Differenzierung stellt für Robert Alexy den Schlüssel zur Lösung zentraler Probleme der Grundrechtsdogmatik dar. Die Regeln sind dabei Normen, die stets entweder nur erfüllt oder nicht erfüllt werden können. Sie verbieten also ein bestimmtes Verhalten oder verbieten es nicht. Prinzipien sind hingegen Optimierungsgebote, die in unterschiedlichem Masse erfüllt sein können. Während sich Grundrechte sehr oft als Prinzipien präsentieren, weil noch nicht von vorneherein feststeht, welches Verhalten – beispielsweise eine bestimmte staatliche Beschränkung – mit ihnen vereinbar ist oder nicht, was erst in einem Abwägungsprozess zu ermitteln ist, können Regeln sodann erst als Ergebnis der Abwägungsentscheidung formuliert werden, wobei gewisse Grundrechte von vornherein etwas regelhafter bestimmt sein können.¹¹⁵

Diese Prinzipientheorie, d. h. die Deutung der Grundrechte als Prinzipien, hängt eng mit der Geltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zusammen,¹¹⁶ der für das liechtensteinische Recht einerseits positivrechtlich, beispielsweise in den materiellen Gesetzesvorbehalten der EMRK, normiert ist und andererseits von der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch als allgemeiner (Verfassungs-)Grundsatz anerkannt ist.¹¹⁷ Kollidiert nun ein Grundrecht mit einem gegenläufigen Grundrecht oder einem objektiven Rechtsgut, wie beispielsweise dem Schutz der Gesundheit, liegt nach dieser Theorie ein Prinzipienkonflikt

112 Alexy, Theorie.

113 Vgl. Dworkin, Bürgerrechte, S. 54 ff. und S. 145 ff., zitiert nach Berka, Grundrechte, S. 82, Fn. 17.

114 Siehe Berka, Grundrechte, S. 82, Rz. 136.

115 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 82, Rz. 136.

116 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 82, Rz. 137.

117 Siehe StGH 2003/24, Urteil vom 15. September 2003, <www.stgh.li>, Erw. 3.2; vgl. auch StGH 2011/193, Urteil vom 2. Juli 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 3.7; StGH 2011/194, Urteil vom 2. Juli 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 3.7; siehe auch Vogt, Willkürverbot, S. 214 und S. 351, insbesondere Fn. 112.

vor, der nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit aufzulösen ist. Konkret ist zu untersuchen, ob die fragliche staatliche Massnahme geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist, was letztlich zu einer Abwägungsentscheidung führt.¹¹⁸

2. Praxis des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof hat sich in seiner Judikatur wie auch das deutsche Bundesverfassungsgericht auf keine bestimmte Grundrechts- und Verfassungstheorie festgelegt.¹¹⁹ Nur vereinzelt finden sich grundsätzliche Aussagen zum allgemeinen Charakter der Grundrechte.¹²⁰ Dies geschieht insbesondere im Zusammenhang mit den klassischen Freiheits- bzw. Abwehrrechten der persönlichen Freiheit gemäss Art. 32 LV¹²¹ und der in Art. 34 LV verankerten Eigentumsgarantie¹²². In StGH 1994/2¹²³ hält der Staatsgerichtshof etwa im Sinne der liberalen (bürgerlich-rechtsstaatlichen) Grundrechtstheorie fest, dass Grundrechte dem Schutz wichtiger Freiheitspositionen dienen und nicht auf Einschränkungen ausgedehnt werden sollen, die als Neben- oder Folgewirkungen des Staatshandelns auftreten. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Massnahme im Hinblick auf das jeweilige Grundrecht keine die freiheitliche Betätigungsmöglichkeit einschränkende Intensität aufweist. Weiters betont er in StGH 1995/12,¹²⁴ dass der Gesetzgeber kein Rechtsin-

118 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 82, Rz. 137.

119 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42; für Deutschland siehe Lerche, Stil und Methode, S. 345, der von einer wohlthuenden Theorienvorsicht spricht und Stern, Staatsrecht, S. 1680. So auch Berka, Grundrechte, S. 81 f., Rz. 135 für den die Grundrechte aufgrund ihrer unterschiedlichen Inhalte «nicht über einen theoretischen Leisten geschlagen werden können».

120 In StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 218 (223, Erw. 1), betont der Staatsgerichtshof beispielsweise ganz allgemein, dass Grundrechte tatsächlich primär Schutzrechte gegen den Staat sind.

121 Allgemein und einlässlich zu Art. 32 LV Beck/Kley, Freiheit, S. 131 ff., Rz. 1 ff.

122 Ausführlich zur Eigentumsgarantie Wille H., Verwaltungsrecht, S. 27 ff. und jüngst Vallender/Vogt, Eigentumsgarantie, S. 689 ff., Rz. 1 ff.

123 StGH 1994/2, Entscheidung vom 4. Dezember 1995, nicht veröffentlicht, Erw. 4 unter Verweis auf Marcel Bolz, Das Verhältnis von Schutzobjekt und Schranken der Grundrechte, Zürich 1991, S. 50 ff.

124 StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 1996, S. 55 (59, Erw. 5.1).

stitut schaffen darf, das den Einzelnen in einem Ausmass begrenzt, das für jeden privatrechtlichen Vertrag die Nichtigkeit zur Folge hätte. Die Unauflöslichkeit der einverständlich getrennten Ehe verstosse deshalb gegen Art. 32 Abs. 1 LV. Ebenso müssen Gesetze, die das Eigentum einengen, berücksichtigen, dass Art. 34 Abs. 1 LV eine freiheitliche Eigentumsordnung voraussetzt. Die Institution des Privateigentums muss in ihrer Substanz gewahrt bleiben und es dürfen keine unverhältnismässigen Eigentumsbeschränkungen erfolgen.¹²⁵

Einflüsse der Werttheorie der Grundrechte und der demokratisch-funktionalen Grundrechtstheorie sind in StGH 1994/8 zu registrieren. In dieser Entscheidung führt der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der in Art. 40 LV und Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit¹²⁶ aus, dass im Hinblick auf die Wertentscheidungen der Verfassung und der EMRK, die der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Bedeutung beimisst, der strafrechtlichen Bestimmung des § 248 Abs. 1 StGB¹²⁷ ein enger Anwendungsbereich zuzuschreiben ist. Weiters hält er fest, dass das Grundrecht der freien Meinungsäusserung für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung¹²⁸ konstitutiv ist, denn es ermögliche erst die ständige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist. Es sei in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt.¹²⁹ Gerade die ideellen Grundrechte wie die Meinungs- und Pressefreiheit sind also Voraussetzungen zur Erkenntnis der Wahrheit, Mittel der Erziehung zur geistigen Toleranz und Hilfe gegen die Neigung zur Unterdrückung unbequemer, unliebtlicher oder unorthodoxer Meinungen. Sie sind auch als Informati-

125 StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1998, S. 13 (17, Erw. 2.5).

126 Eingehend zum Grundrecht der Meinungsfreiheit Hoch, Meinungsfreiheit, S. 195 ff., Rz. 1 ff.

127 § 248 Abs. 1 StGB lautet: «Wer auf eine Art, dass die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise das Fürstentum Liechtenstein beschimpft oder verächtlich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.»

128 Dies ist eine für die liechtensteinische Staatsordnung zu weitgehende Formulierung, die die monarchischen Elemente ausklammert.

129 StGH 1994/8, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 23 (26 f., Erw. 4 mit Verweis auf BVerGE 7, 208); siehe dazu auch StGH 2008/80, Urteil vom 25. Juni 2009, nicht veröffentlicht, Erw. 5, wo der Staatsgerichtshof darauf hinweist, dass Art. 40 erster Halbsatz LV als umfassendes Meinungsgrundrecht nicht nur als zentrales Abwehrgrundrecht von zentraler Bedeutung ist. Die freie Meinungsäusserung liege auch in jedem demokratisch verfassten Gemeinwesen im öffentlichen Interesse.

ons- und Kontrollrechte die Grundlagen eines freien und demokratischen Entscheidungsprozesses und stellen Mittel des Minderheitenschutzes, Begrenzungen des Mehrheitswillens zugunsten der Ideen unpopulärer Minderheiten dar.¹³⁰

Wenn Wolfram Höfling¹³¹ aus liechtensteinischer und Ernst-Wolfgang Böckenförde¹³² aus deutscher Sicht Kritik äussern, wonach sich der Staatsgerichtshof bzw. das deutsche Bundesverfassungsgericht nicht auf eine Grundrechts- und Verfassungstheorie festlegen lassen, so ist dagegen prinzipiell einzuwenden, dass Gerichte keine Theorien entwerfen.¹³³ Sie gewähren Rechtsschutz und lösen einzelne Fälle.¹³⁴ Neben diesem Einwand gibt es noch andere Gründe, die zumindest Skepsis hervorrufen, was die Eignung des Staatsgerichtshofes als «Theorienproduzent» angeht.¹³⁵ So ist das gerichtliche Verfahren auch funktional nicht in der Lage, sich in den Dienst wissenschaftlicher Theoriebildung zu stellen. Während die Wissenschaft frei ist und versucht, Ausschnitte aus der Realität zu verallgemeinern und in einer Theorie zu beschreiben, dient das gerichtliche Verfahren der Würdigung des Besonderen. Theoriebildung engt die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichtes ein und verhindert den pragmatischen Interessenausgleich im Einzelfall.¹³⁶ In diesem Sinne bezieht denn auch der Staatsgerichtshof, wie Wolfram Höfling¹³⁷ konstatiert, «prinzipielle Positionen nach Massgabe pragma-

130 StGH 1994/8, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 23 (26 f., Erw. 4 unter Bezugnahme auf Luzius Wildhaber, Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie, Basel 1992, S. 12).

131 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42. Nach ihm sucht man vergeblich nach einer explizit formulierten konsistenten Grundrechts- und Verfassungstheorie in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes.

132 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1536 ff.

133 Ähnlich gestaltet sich die Lage nach Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, S. 68, Rz. 134 auch für Österreich. Sie kritisieren, dass die Interpretationspraxis des Verfassungsgerichtshofes seit Jahren ohne erkennbare methodische Linie ist.

134 Siehe Vosskuhle, Staatstheorie, S. 371.

135 Vgl. Vosskuhle, Staatstheorie, S. 371 ff. Seine Ausführungen beziehen sich auf die Frage, ob es eine bzw. die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichtes gibt. Sie lassen sich rechtsvergleichend auch auf den Staatsgerichtshof übertragen. Auch diesbezüglich ist zu fragen, ob sich aus seiner Praxis eine bzw. die Grundrechts- bzw. Verfassungstheorie herleiten lässt.

136 Siehe Vosskuhle, Staatstheorie, S. 372.

137 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 42.

tischer Gesichtspunkte». Wissenschaftliche Tätigkeit, für die Flexibilität und kreative Unruhe notwendig sind, passt denn auch nicht zu zentralen Handlungsmaximen richterlicher Tätigkeit, die sowohl eine gesetzeskonforme Lösung des Einzelfalles anstrebt als auch Stabilität und Rechtssicherheit schaffen will.¹³⁸

3. Methodischer Ansatz des Staatsgerichtshofes

Die Entwicklung der Grundrechtsinterpretation des Staatsgerichtshofes verlief aufgrund seines methodischen Ansatzes ähnlich wie diejenige in Österreich,¹³⁹ von einem formellen Grundrechtsverständnis hin zu einem materiellen Grundrechtsverständnis.¹⁴⁰ Er wandte in vermehrtem Masse teleologische und systematische Auslegungsmethoden an, denen eine materielle Sicht des Gesetzesvorbehaltes zugrunde liegt. Der Staatsgerichtshof orientierte sich in der Folge nicht so sehr an einer bestimmten Grundrechts- und Verfassungstheorie, sondern vielmehr allgemein an einem materiellen Grundrechtsverständnis, das fortan seine Praxis bestimmte.

Ausschlaggebend dafür war insbesondere die EMRK, die für Liechtenstein im Jahre 1982¹⁴¹ in Kraft trat und die für zahlreiche Grundrechte materielle Eingriffsschranken statuiert.¹⁴² Sie entsprechen im Ergebnis weitgehend dem Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.¹⁴³ Vor allem für Eingriffe in die klassischen Grund- und Freiheitsrechte sind die materiellen Prüfungskriterien, die zusätzlich noch die Kern- oder

138 Vgl. Vosskuhle, Staatstheorie, S. 372.

139 Vgl. Schambeck, Theorie, S. 90 und Holoubek, Interpretation, S. 43 ff.

140 Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 43, der von einem interpretationsmethodischen Entwicklungsprozess spricht, wonach sich ähnlich wie in Österreich auch für Liechtenstein eine stärker inhaltsbezogene, teleologisch geprägte Grundrechtsauslegung registrieren lässt. Nach Jestaedt, Grundrechtsrevolution, S. 107, wirkt sich die Verbindung von Systemgedanke einerseits und Teleologisierung der Grundrechte andererseits als «Wachstumshormon» der Grundrechtsdogmatik aus.

141 LGBL. 1982 Nr. 60.

142 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 71 ff.

143 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 72.

Wesensgehaltsgarantie¹⁴⁴ einschliessen, seit Mitte der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes etabliert,¹⁴⁵ sodass neben den starken Einflüssen der EMRK auf seine Rechtsprechung nicht zu übersehen ist, dass er auch Teile der deutschen und schweizerischen Grundrechtsdoktrin übernommen hat. Insbesondere findet sich in seiner Rechtsprechung bei den klassischen Freiheits- und Abwehrrechten, wie der Handels- und Gewerbefreiheit, der Eigentumsgarantie und der persönlichen Freiheit, regelmässig der vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelte «Dreischnitt der Grundrechtsprüfung»¹⁴⁶ – Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung¹⁴⁷ –, wobei der Staatsgerichtshof in seiner Praxis nicht oft alle drei Schritte exakt nachvollzieht. Er setzt vielmehr regelmässig, d. h. ohne sich näher damit zu befassen bzw. ohne konkrete Erwägungen anzustellen, den Schutzbereich des jeweils zu prüfenden Grundrechts als tangiert und den Eingriff in dasselbe als gegeben voraus, denn er wendet sich, insbesondere bei den Verfahrensgrundrechten und dem Recht auf persönliche Freiheit nicht selten unter Verwendung der entsprechenden Grundrechtsformel direkt der Rechtfertigungsprüfung zu. Konkret prüft der Staatsgerichtshof dann gemäss den «in der Schweiz und in Deutschland

144 In StGH 2008/60, Urteil vom 30. September 2008, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.2, weist der Staatsgerichtshof jedoch darauf hin, dass es kaum eindeutige Kriterien gibt, um den Kerngehalt der einzelnen Grundrechte zu bestimmen, wobei es jedoch klar ist, dass der Kerngehalt eines Grundrechts nur in krassen Ausnahmefällen betroffen sein kann.

145 Siehe statt vieler: StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 f., Erw. 3.2 f.); StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (25 ff., Erw. 5.1 ff.); StGH 2000/41, Entscheidung vom 10. April 2001, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2002/86, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, Erw. 3; StGH 2006/53, Urteil vom 17. September 2007, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3; StGH 2011/80, Beschluss vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4 ff.; StGH 2011/203, Urteil vom 15. Mai 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2; StGH 2012/110, Urteil vom 4. Februar 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2012/193, Urteil vom 14. Mai 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5.2; vgl. auch Hoch, Schwerpunkte, S. 71 ff.

146 So Ipsen, Grundzüge, S. 266, der anmerkt, dass dieser Dreischnitt der Grundrechtsprüfung in Deutschland inzwischen kanonischen Rang hat und in Lehrbüchern geradezu als durch das Grundgesetz selbst vorgegeben erscheint. Er selbst stellt diesen kanonischen Dreischnitt von Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung infrage und versucht ihn durch drei Ebenen – die Tatbestands-, die Einwirkungs- und die Rechtfertigungsebene – zu ersetzen (S. 266 ff.).

147 Siehe dazu auch Pieroth/Schlink, Grundrechte, S. 3, Rz. 9 und S. 54 ff., Rz. 212 ff.

schon seit langem fest etablierten materiellen Prüfungskriterien»¹⁴⁸ noch, ob es für den jeweiligen von ihm ohne nähere Erklärung vorausgesetzten Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage gibt, ob dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist und ob der Eingriff im Sinne einer differenzierten Verhältnismässigkeitsprüfung geeignet, erforderlich und zumutbar ist sowie letztlich, ob der Kerngehalt des Grundrechts gewahrt bleibt.¹⁴⁹ Allerdings variiert die Praxis des Staatsgerichtshofes auch hier, denn er geht nicht immer exakt nach diesem Prüfschema vor.¹⁵⁰

Anders verfährt der Staatsgerichtshof bei den sogenannten Verfahrens- bzw. Justizgrundrechten bzw. Verfahrensgarantien,¹⁵¹ für die, jedenfalls soweit ersichtlich, die Frage nach der Anwendung dieser materiellen Prüfungskriterien nicht geklärt ist. Während der Staatsgerichtshof bei der Prüfung einer Verletzung des Beschwerderechtes gemäss Art. 43 LV, das auch den Anspruch auf Zugang zum Gericht beinhaltet,¹⁵² insbesondere im Zusammenhang mit gesetzlichen Rechtsmittelausschlüssen die materiellen Prüfungskriterien des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und des Kerngehaltes anwendet,¹⁵³ finden sich diese

148 Hoch, Schwerpunkte, S. 71.

149 Vgl. StGH 2002/86, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, Erw. 2 ff.; StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 7 ff.; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 3.3 ff.; StGH 2011/21, Urteil vom 18. Mai 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2 ff.

150 StGH 2000/8, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, Erw. 7 ff.; StGH 2000/41, Entscheidung vom 10. April 2001, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1 ff.; StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 7.1 ff.; StGH 2009/149, Urteil vom 30. November 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.1 f.; StGH 2011/21, Urteil vom 18. Mai 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2 ff.; StGH 2011/35, Urteil vom 24. Oktober 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2 ff.; StGH 2011/80, Beschluss vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4 ff.; StGH 2011/155, Urteil vom 28. Juni 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3 ff.

151 Allgemein zur Bedeutung und Geltung der Verfahrensgrundrechte Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 249 ff.; siehe dazu auch Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention, S. 383, Rz. 1.

152 Siehe Wille T., Beschwerderecht, S. 518 ff., Rz. 18 f.

153 Vgl. statt vieler: StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 1.2.4 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; StGH 2009/200, Urteil vom 9. August 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3; StGH 2010/80,

Prüfungskriterien in der Rechtsprechung, soweit ersichtlich, bei der Prüfung anderer Verfahrensgarantien, wie etwa dem Anspruch auf rechtliches Gehör oder generell den Ansprüchen nach Art. 6 EMRK, nicht häufig.¹⁵⁴ Unlängst hat der Staatsgerichtshof jedoch in StGH 2011/10,¹⁵⁵ soweit überblickbar, erstmals im Rahmen einer «differenzierten Prüfung» einer Verletzung des Rechts auf den ordentlichen Richter nach der «Verfahrensverfügungsformel»¹⁵⁶ untersucht, ob für den zu beurteilenden Eingriff in das Recht auf den ordentlichen Richter eine «genügende gesetzliche Grundlage» vorliege und ob dieser sowohl im öffentlichen Interesse als auch verhältnismässig sei.¹⁵⁷ Nach Hugo Vogt¹⁵⁸ spricht beim Anspruch auf rechtliches Gehör aufgrund seines umfassenden sachlichen Gewährleistungsbereiches nichts dagegen, die vorstehend genannten Eingriffsschranken bzw. Prüfungskriterien auch auf ihn anzuwenden. In der Lehre wird jedoch allgemein im Zusammenhang mit den Verfahrensgarantien nach Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass die Kategorien von Eingriff in das Grundrecht und Rechtfertigung des Eingriffs, die der Grundrechtsprüfung von Freiheitsrechten zugrunde liegen, sich nicht auf diese übertragen lassen.¹⁵⁹ Dies wird insbesondere damit be-

Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.4; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 3.4.2; siehe dazu auch eingehend Wille T., Beschwerderecht, S. 531 f., Rz. 35 f. Grabenwarter/Pabel, Grundsatz, S. 717, Rz. 164 sprechen in diesem Zusammenhang für die Teilgarantie des Art. 6 EMRK auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht von einer der Rechtfertigungsprüfung der Grundrechte aus Art. 8 bis Art. 11 EMRK vergleichbaren Prüfstruktur.

154 Vgl. StGH 2003/24, Urteil vom 15. September 2003, <www.stgh.li>, Erw. 4 ff.; StGH 2005/13, Urteil vom 31. März 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 7 ff. und Erw. 10 ff.; StGH 2007/138 und StGH 2008/35, Urteil vom 26. Mai 2008, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4.1 ff.; StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4.1; StGH 2011/35, Urteil vom 24. Oktober 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1 f. und Erw. 7 ff.; StGH 2011/148, Urteil vom 14. Mai 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5 ff.

155 StGH 2011/10, Urteil vom Urteil vom 29. August 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.3.1.

156 Siehe dazu Wille T., Richter, S. 362 ff., Rz. 36 ff.

157 Einlässlich zu den einzelnen Rechtsprechungsformeln des Staatsgerichtshofes bei der Prüfung einer Verletzung des Rechts auf den ordentlichen Richter Wille T., Richter, S. 362 ff., Rz. 36 ff.

158 Vogt, Anspruch, S. 588 ff., Rz. 35 ff.

159 Grabenwarter/Pabel, Grundsatz, S. 717, Rz. 163.

gründet, dass die Verfahrensgrundrechte stärker normgeprägt sind als die überkommenen Abwehrrechte. Aufgrund ihres Charakters als Teilhaberechte sind die Verfahrensgrundrechte in erster Linie daraufhin zu prüfen, ob das Verhalten der Staatsorgane mit dem Grundrecht vereinbar ist. Das Grundrecht selbst gibt dabei den jeweils grundrechtsspezifischen Prüfungsaufbau vor. Für Abwägungsprozesse bleibt regelmässig nur wenig Raum, da die autonome Auslegung der einschlägigen Rechtsbegriffe durch den EGMR und die Subsumption unter die von der EMRK vorgegebenen Teilaspekte eines europäischen Prozessrechts im Vordergrund stehen.¹⁶⁰ Gleichwohl hat die Praxis des EGMR in jüngerer Zeit im Wege der Abwägungsprozesse über den Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch die Verfahrensgrundrechte erfasst.¹⁶¹ Offen für Abwägungsprozesse, und zwar regelmässig zulasten der Wortlautinterpretation, ist der EGMR beim Gebot angemessener Verfahrensdauer, beim Ausschluss der Öffentlichkeit oder im Zusammenhang mit der Frage, ob die Verfahrenshilfe zu gewähren ist. Doch auch Fragen, ob im Verfahren die Waffenleichheit und die Fairness gewahrt wurden oder ob genügende Sicherungen beim Zeugenbeweis bestanden, gehören neben dem Anspruch auf ein unabhängiges Gericht inzwischen zum Einzugsbereich einer Verhältnismässigkeitsprüfung.¹⁶² Christoph Grabenwarter und Thilo Marauhn¹⁶³ erblicken für die konventionsrechtlichen Schutzstandards eine ernsthafte Gefahr insbesondere darin, dass die entsprechenden Abwägungsvorgänge deutlich weniger strukturiert sind und dass vermehrt noch verstärkt einzelfallbezogene Kriterien angewendet werden.

In der Schweiz zeigt sich ein ähnliches Bild. Während Teile der Lehre sowie die Gesetzesmaterialien¹⁶⁴ davon ausgehen, dass die in Art. 36 BV aufgezählten und von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Kriterien, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes), nicht auf die Verfahrensgrundrechte

160 Vgl. Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 375, Rz. 62 f.

161 Siehe Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 375 f., Rz. 64 mit Rechtsprechungsnachweisen.

162 Vgl. Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 375 f., Rz. 64.

163 Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 376, Rz. 64.

164 Vgl. Botschaft des Bundesrates BBl 1997 I 194 f.

anzuwenden sind,¹⁶⁵ werden sie vom Schweizer Bundesgericht in seiner Rechtsprechung auch für andere Grundrechte als die Freiheitsrechte, allerdings nicht in schematischer, sondern differenzierender Weise, herangezogen.¹⁶⁶ Abgestufte Ansätze werden vereinzelt auch in der Literatur vertreten.¹⁶⁷ Insbesondere sind etwa beim rechtlichen Gehör, konkret beim Akteneinsichtsrecht, Einschränkungen zum Schutze öffentlicher Interessen und von Grundrechten Dritter durchaus denkbar und auf gesetzlicher Ebene auch vorgesehen.¹⁶⁸

IV. Methoden der Grundrechtsauslegung

1. Allgemeines

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist letztlich «jeder Text auslegungsbedürftig und die Erkenntnis, dass ein Wortlaut «klar» ist, erübrigt nicht etwa die Auslegung, sondern ist selbst schon das Ergebnis eines Auslegungsvorganges».¹⁶⁹ Demzufolge ist auch eine Rechtsnorm immer auslegungsfähig.¹⁷⁰ Wie jede Rechtsanwendung, ist auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes durch das Verhältnis zur Frage bestimmt, nach welchen methodischen Grundlagen Rechtserkenntnis und gestützt darauf in der Folge Rechtsanwendung zu erfolgen hat.¹⁷¹

165 Vgl. Keller, Garantien, S. 660 f., Rz. 53, insbesondere Fn. 164.

166 Vgl. Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 97, Rz. 303.

167 Siehe dazu und zum Stand der Diskussion Vogt, Anspruch, S. 588, Rz. 35, insbesondere Fn. 112 und Keller, Garantien, S. 660 f., Rz. 53 sowie Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 96 f., Rz. 302 f.

168 Vgl. Keller, Garantien, S. 661, Rz. 53; für Liechtenstein siehe beispielsweise § 30 Abs. 2 StPO und dazu Wille T., Verteidigung, S. 456 ff., Rz. 19 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch Vogt, Anspruch, S. 583 ff., Rz. 26 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen. In Deutschland wird davon ausgegangen, dass das rechtliche Gehör nicht unter einem Gesetzesvorbehalt steht und daher gesetzlicher Beschränkungen zugänglich ist, wenn diese ihrerseits dem effektiven Rechtsschutz und der Rechtssicherheit dienen. Siehe Degenhart, Art. 103 GG, S. 2046 f., Rz. 12 ff.

169 StGH 2006/35, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, Erw. 3.2; siehe auch StGH 2000/32, Entscheidung vom 17. September 2001, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.4.

170 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1.

171 Siehe für Österreich Holoubek, Interpretation, S. 43.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

In einem internationalen Vergleichsrahmen zählt die liechtensteinische Verfassung wie die österreichische Bundesverfassung grundsätzlich zu jener Kategorie von Verfassungen, die selbst zwar Interpretationsmassstäbe, wie etwa die in Art. 14 ff. LV normierten Staatszielbestimmungen bzw. -aufgaben,¹⁷² jedoch keine positivierten Interpretationsregeln enthalten.¹⁷³ In Art. 104 Abs. 1 LV lässt sich zwar eine Interpretationsregel in einem weiten Sinne erkennen. Sie stellt aber keinesfalls eine Auslegungsmethode dar. Nach dieser Bestimmung ist der Staatsgerichtshof u. a. zuständig, Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.¹⁷⁴

3. Klassischer Auslegungskanon

Fehlen positivrechtliche Interpretationsregeln bzw. -methoden, fragt es sich, nach welchen Auslegungsregeln bzw. -methoden die Verfassung und damit auch die Grundrechte legitimerweise interpretiert werden können,¹⁷⁵ denn Grundrechtsinterpretation ist Teil der Verfassungsinterpretation, wobei die Grundrechtsauslegung auch ihre Besonderheiten aufweist.¹⁷⁶

172 Vgl. dazu beispielsweise StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, S. 78 (82 f., Erw. 2.2); StGH 1997/24, Urteil vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5; StGH 1997/25, Urteil vom 30. Januar 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5; StGH 2009/181, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2010/70, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1.

173 Siehe für Österreich Gamper, Regeln, S. 101; vgl. auch Schäffer, Verfassungsinterpretation, S. 57.

174 Vgl. für Österreich Gamper, Regeln, S. 101.

175 Vgl. für Österreich Schäffer, Verfassungsinterpretation, S. 57 f.

176 Siehe Häberle, Grundrechtsgeltung, S. 916. Nach Ossenbühl, Interpretation, S. 2105 sind jedenfalls die vertrauten methodischen Ansätze für die Auslegung einfacher Gesetze auf die Grundrechtsinterpretation nicht ohne Weiteres übertragbar, zumindest nicht durchwegs verwertbar und keinesfalls ausreichend. Siehe dazu für die Schweiz auch allgemein Tschannen, Verfassungsauslegung, S. 149 ff. sowie Biaggini, Verfassungsinterpretation, S. 116; für Österreich vgl. Berka, Grundrechte, S. 72, Rz. 118.

Wird die Sinnhaftigkeit der Rechtsordnung und damit auch die Möglichkeit, den Gehalt von Verfassungsbestimmungen durch Auslegung zu ermitteln, bejaht, so kann die unterbliebene Anordnung besonderer Interpretationsregeln wohl nur dahingehend verstanden werden, dass der Verfassungsgesetzgeber die Verfassung «nach den üblichen Regeln» gedeutet wissen will.¹⁷⁷ Dieses Verständnis zeigt sich denn auch in der Praxis des Staatsgerichtshofes.¹⁷⁸ Danach ist das nach den anerkannten Regeln ausgelegte Gesetz relevant.¹⁷⁹ Der Staatsgerichtshof bedient sich im Rahmen seiner Konkretisierungsarbeit des Systems der herkömmlichen Interpretationsregeln, wie sie im Wesentlichen von Savigny entwickelt worden sind.¹⁸⁰ Auch in der Schweiz folgt die Verfassungsauslegung grundsätzlich denselben methodischen Regeln wie die Auslegung des einfachen Rechts.¹⁸¹ Ebenso steht heute in Österreich unstrittig fest, dass bei der Auslegung der Grundrechte alle juristischen Auslegungsmethoden heranzuziehen sind.¹⁸² Zu diesem klassischen Methodenkanon (grammatikalische, historische, systematische und teleologische Auslegung) treten in der Praxis des Staatsgerichtshofes noch die rechtsvergleichende und die für die Verfassungsgerichtsbarkeit besonders wichtige verfassungskonforme Auslegung¹⁸³ hinzu.¹⁸⁴

177 So für Österreich Schäffer, Verfassungsinterpretation, S. 58.

178 Illustrativ StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 8 ff. und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtssentscheide.li>, Erw. 5 ff.

179 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 8 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtssentscheide.li>, Erw. 5.

180 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 44; vgl. auch Kley, Grundriss, S. 101; für Deutschland siehe etwa Herdegen, Verfassungsinterpretation, S. 875; aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe statt vieler: StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 8 ff. und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtssentscheide.li>, Erw. 5 ff.; allgemein zur kanonischen Verfassungsinterpretation siehe Gamper, Regeln, S. 57 ff.

181 Tschannen, Verfassungsauslegung, S. 149, Rz. 1; siehe auch Biaggini, Verfassungsinterpretation, S. 116.

182 Berka, Grundrechte, S. 72, Rz. 118.

183 Die verfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung ist ein Anwendungsfall der systematischen Auslegung. Siehe StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtssentscheide.li>, Erw. 9.2; vgl. auch Kley, Grundriss, S. 87 sowie weiter hinten S. 170 ff.

184 StGH 2005/78, Urteil vom 15. Mai 2007, <www.gerichtssentscheide.li>, Erw. 5; vgl. auch StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtssentscheide.li>.

3.1 Die grammatikalische Auslegung (Verbalinterpretation)

Ausgehend von der Rechtsnorm stellt die grammatikalische Auslegung auf den Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch der Worte im Textzusammenhang ab.¹⁸⁵ Dabei ist unter Sprachgebrauch in aller Regel der allgemeine Sprachgebrauch zu verstehen,¹⁸⁶ wobei auch der juristisch-technische Sprachgebrauch in Betracht kommt.¹⁸⁷ Massgebliches Element der Verbalinterpretation ist der Gesetzestext.¹⁸⁸ Ihre Grenzen findet eine vom Wortlaut abweichende Auslegung nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes allerdings dort, «wo eine solche geeignet wäre, das demokratische Gesetzgebungsverfahren zu beeinträchtigen».¹⁸⁹ Diesbezüglich ist zu beachten, dass sich der Stimmbürger und die Stimmbürgerin gerade im Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen darauf verlassen können müssen, dass aus dem Gesetzestext die wesentlichen Auswirkungen einer Regelung ersichtlich sind, um ihnen zu ermöglichen, dass sie sich eine echte Meinung über die Opportunität, ein Referendum zu ergreifen, bilden können.¹⁹⁰

Der Wortlaut einer Rechtsnorm bildet jedoch nicht die Grenze der Auslegung.¹⁹¹ Dementsprechend ist nach der Rechtsprechung des Staats-

de.li>, Erw. 3.3.1; StGH 2011/181, Urteil vom 26. März 2012, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 2.2.

185 Vgl. Kley, Grundriss, S. 84; Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 31, Rz. 91 sowie StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 8; StGH 2012/75, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 3.3; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 6.

186 Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 31, Rz. 91; siehe auch StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, S. 15, Erw. 8 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 6.

187 Vgl. Tschannen, Verfassungsauslegung, S. 153, Rz. 6.

188 Siehe Kley, Grundriss, S. 84 f. und Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 31, Rz. 94.

189 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 8; StGH 2012/75, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 3.3; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 6.

190 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 8; StGH 2012/75, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 3.3; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 6 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

191 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 8; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 6.

gerichtshofes selbst eine Auslegung entgegen dem Wortlaut nicht ausgeschlossen und kann ohne Weiteres im Einklang mit dem Willkürverbot sein. Im Extremfall kann sich umgekehrt sogar eine wortlautkonforme Auslegung als geradezu willkürlich erweisen.¹⁹² Vom Wortlaut einer Gesetzesbestimmung ist daher dann abzuweichen, wenn dieser nicht den wahren Sinn wiedergibt. Dies ist dann der Fall, wenn die dem Wortlaut entsprechende Auslegung zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann und die gegen die Gerechtigkeit und die Rechtsgleichheit verstossen.¹⁹³ Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes können wie nach der Praxis des Schweizer Bundesgerichtes nur triftige Gründe eine Auslegung entgegen dem Wortlaut rechtfertigen.¹⁹⁴ Im Unterschied zum Schweizer Bundesgericht setzt der Staatsgerichtshof in seiner Praxis allerdings der Auslegung entgegen dem Wortlaut beim Straf- und beim Steuerrecht Grenzen, d. h. dort, wo das Legalitätsprinzip¹⁹⁵ als eigenständiges Grundrecht anerkannt ist und dem Wortlaut somit eine vorrangige Bedeutung zukommt.¹⁹⁶ Eine weitere Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes im sachlichen Gewährleistungsbereich des grundrechtlichen Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV. In Bestätigung der einschlägigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes postuliert der Staatsgerichtshof eine generelle Vermutung zugunsten einer Rechtsmittelmöglichkeit, sodass

192 StGH 2011/181, Urteil vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.2; vgl. auch StGH 2011/6, Urteil vom 1. Juli 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.3; StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1.

193 Vgl. Kley, Grundriss, S. 85 unter Bezugnahme auf BGE 103 Ia 117, 103 Ia 480, 108 Ia 80, 120 Ib 195 ff.; vgl. auch StGH 1995/31, Entscheidung vom 3. Mai 1999, nicht veröffentlicht, Erw. 2c; StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3 und StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1.

194 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1; StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1; StGH 2007/72, Urteil vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, Erw. 4.2; für die Schweiz siehe Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 31, Rz. 92.

195 Einlässlich zum strafrechtlichen Legalitätsprinzip Wille T., Keine Strafe, S. 407 ff., Rz. 1 ff.; zum Legalitätsprinzip im Abgaberecht siehe ausführlich Wille H., Legalitätsprinzip, S. 485 ff., Rz. 1 ff. und vorne S. 138 f.

196 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1; vgl. auch StGH 1995/31, Entscheidung vom 3. Mai 1999, nicht veröffentlicht, Erw. 2c.

eine Gesetzesauslegung entgegen dem Wortlaut auch im Lichte dieses spezifischen Grundrechts weitestgehend ausgeschlossen ist.¹⁹⁷

3.2 Die historische oder zeitgemässe Auslegung

Die historische Auslegung stellt auf den Sinn einer Norm ab, der zur Zeit ihrer Entstehung als zutreffend angesehen wurde. Eine Norm soll so gelten, wie sie vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen worden ist.¹⁹⁸ Bei der subjektiv-historischen Auslegung ist daher der subjektive Wille des historischen Gesetzgebers massgeblich.¹⁹⁹ Er darf insbesondere bei neueren Erlassen nicht übergangen werden.²⁰⁰ So nimmt denn auch die subjektiv-entstehungszeitliche Interpretation bei den liechtensteinischen Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eine Vorrangstellung ein, wenn es sich um jüngere Gesetze handelt, deren Entstehung sich in den Gesetzesmaterialien einwandfrei nachweisen lässt.²⁰¹ Der subjektiv-historischen Auslegung sind jedoch dort Schranken gesetzt, wo keine bestimmte Vorstellung eindeutig als herrschender Wille des Gesetzgebers nachgewiesen werden kann.²⁰² Eine weitere Einschränkung macht der Staatsgerichtshof bei referendumpflichtigen Erlassen, da dem Wortlaut insofern ein besonderes Gewicht zukommt, als dieser im für die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen ersichtlichen Kontext verständlich und nachvollziehbar sein muss. Gerade in der Referendumsdemokratie darf eine Auslegung einer Norm, die für Dritte, die nicht am Gesetzgebungsprozess beteiligt sind, offensichtlich ist, nicht ohne Weiteres unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien umgestossen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Staatsgerichtshof angezeigt, die historische Auslegung in solchen Fällen zurückhaltend anzuwenden.²⁰³

197 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1.

198 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 9 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 7; siehe auch Kley, Grundriss, S. 88 und Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 33, Rz. 101.

199 Vgl. Kley, Grundriss, S. 88.

200 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 9 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 17, Erw. 7.

201 Siehe dazu Kley, Grundriss, S. 89 mit Rechtsprechungsnachweisen.

202 Vgl. Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 35, Rz. 107.

203 StGH 1998/37, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, S. 69 (71, Erw. 2.4); vgl. auch StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, S. 89 (94, Erw. 2.3); StGH

Dies gilt allerdings, präzisiert der Staatsgerichtshof,²⁰⁴ «nicht im selben Ausmass für die systematische und die teleologische Auslegung, da diese im Gegensatz zur historischen Auslegung direkt am Gesetzestext erfolgen kann».

In der Regel ist die historisch-subjektive Auslegung nach den Absichten des historischen Gesetzgebers für die Grundrechte wenig ertragreich. Der Grund dafür liegt darin, dass jedes Grundrecht als Antwort auf eine neue Gefährdungslage des Menschen entstanden ist und daher auch «seine spezifische Funktion und seinen speziellen Schutzbereich» hat. Die inhaltliche Reichweite der spezifischen Grundrechte kann demnach nicht abschliessend geklärt werden, da der Staatsgerichtshof auch die Möglichkeit haben muss, neu auftretenden Gefährdungslagen des Menschen durch geänderte Grundrechtsinterpretationen Rechnung zu tragen.²⁰⁵ Sowohl der österreichische Verfassungsgerichtshof als auch der EGMR greifen denn auch nur ausnahmsweise auf die spärlichen Materialien zum StGG bzw. auf die *Travaux Préparatoires* zur EMRK zurück.²⁰⁶

Bei der objektiv-historischen Interpretation ist die Bedeutung, die einer Norm durch die allgemeine Betrachtung zur Zeit ihrer Entstehung gegeben wurde, entscheidend. Es wird nicht allein auf den subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers abgestellt, sondern auf den Sinn der Norm vor dem Hintergrund des damaligen allgemeinen Verständnisses. Bei konsequenter Anwendung führt sowohl die subjektiv-historische als auch die objektiv-historische Auslegungsmethode zu einer gewissen Erstarrung bzw. Versteinerung der Rechtsordnung.²⁰⁷

Einer Erstarrung der Rechtsordnung wirkt die zeitgemässe bzw. geltungszeitliche Auslegung entgegen.²⁰⁸ Sie stellt auf das Normverständnis und die Verhältnisse ab, wie sie gegenwärtig, d. h. zur Zeit der Rechtsanwendung, gegeben sind. Massgebendes Element ist der Sinn

2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5; StGH 2001/8, Entscheidung vom 17. September 2001, <www.stgh.li>, Erw. 4.1.

204 StGH 2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5; siehe auch StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, S. 89 (94, Erw. 2.3).

205 Vgl. Vogt, Willkürverbot, S. 379 und S. 391.

206 Siehe Berka, Grundrechte, S. 73, Rz. 121.

207 Siehe dazu Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 35 f., Rz. 110 ff.

208 Vgl. Tschannen, Verfassungsauslegung, S. 156, Rz. 13.

einer Norm, wie er uns heute im Rahmen der geltungszeitlichen Umstände erscheint. Eine solche Norminterpretation steht in einem Spannungsverhältnis zur historischen Auslegung.²⁰⁹ In technischen, einem starken Wandel unterworfenen Bereichen gewinnt die zeitgemässe Auslegung jedoch immer mehr an Gewicht. Sehr oft ist sie dabei mit Überlegungen der teleologischen Auslegung verbunden.²¹⁰ Gerade auch Grundrechte lassen sich durch Aktualisierung des Schutzzwecks und Erweiterung des Schutzbereiches an veränderte Verhältnisse anpassen.²¹¹ Grundrechte sind als bewusst und gewollt nicht technisch formulierte Rechtsnormen offen für eine Anpassung an gewandelte rechtliche und soziale Bedingungen. Nur die Möglichkeit einer solchen Anpassung gewährleistet, dass die Grundrechte letztlich nicht «leerlaufen» und sich nicht in historischen Reminiszenzen an frühere Bedrohungen erschöpfen.²¹² Die Berücksichtigung des sozialen Wandels bei der Auslegung der Grundrechte ist jedenfalls dann unausweichlich und legitim, wenn sich ihre Gewährleistungsfunktion erhalten soll.²¹³ Die Weiterentwicklung von Grundrechtsnormen mittels geltungszeitlicher Auslegung findet aber ihre Grenzen teils bei der Justiziabilität eines anzuerkennenden Anspruchs, teils beim Schutzzweck des zu erweiternden Grundrechts.²¹⁴

3.3 Die systematische Auslegung

Bei der systematischen Auslegung wird der Sinn der Rechtsnorm durch ihr Verhältnis zu anderen Rechtsnormen und durch den systematischen Zusammenhang bestimmt, in dem sie sich in einem Gesetz präsentiert.²¹⁵

209 Vgl. Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 36, Rz. 114 f.

210 Siehe Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 38, Rz. 119.

211 Vgl. Tschannen, Verfassungsauslegung, S. 156, Rz. 14.

212 Berka, Grundrechte, S. 74, Rz. 122.

213 Siehe Berka, Grundrechte, S. 74, Rz. 122. In diesem Sinne betont auch der Staatsgerichtshof in StGH 1984/14, Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, S. 36 (38, Erw. 1), die Umschreibung der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte sei regelmässig bewusst so flexibel gehalten, damit sich eine Auslegung aufdränge, die es gestattet, allen wesentlichen Schutzbedürfnissen von Verfassungswesentlichkeit gerecht zu werden.

214 Vgl. dazu Tschannen, Verfassungsauslegung, S. 156, Rz. 14 unter Verweis auf BGE 121 I 367 E. 2b, c S. 371 ff.

215 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2012, <www.gerichtsentsehide.li>, Erw. 9; siehe auch Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 32, Rz. 97.

Massgebend ist hierbei der systematische Aufbau eines Gesetzes. Wichtige Hinweise geben insbesondere die Systematik der Titel, Untertitel und Marginalien.²¹⁶ Mit Blick auf die Grundrechte kann die systematische Auslegung vor allem den Zusammenhang zwischen den einzelnen Grundrechten, aber auch ihre Stellung im Sinnzusammenhang der gesamten Verfassung erhellen.²¹⁷ Besondere Bedeutung erhält die systematische Interpretation bei der Anwendung jener Grundrechte, die sowohl in der LV als auch in der EMRK gewährleistet sind, da hier aus den verschiedenen Normtexten letztlich mittels Auslegung einheitliche Grundrechte zu bilden sind.²¹⁸ Sonderfälle der systematischen Auslegung sind die verfassungs- und die völkerrechtskonforme Auslegung.²¹⁹ Die liechtensteinischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verwenden die systematische Auslegung in ständiger Praxis.²²⁰

3.4 Die teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung stellt auf den Sinn und Zweck ab, der mit einer Rechtsnorm verbunden ist. Der Wortlaut einer Bestimmung soll nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers betrachtet werden.²²¹ Relevant ist hierbei aber nicht allein der Zweck, den der historische Gesetzgeber einer Norm gegeben hat. Der Zweck einer Rechtsnorm kann sich vielmehr in gewissem Rahmen verändern und von zeitgebundenen historischen Vorstellungen lösen. Insofern kann sich die teleologische Interpretation je nach Fall auch sowohl mit der historischen als auch mit der zeitgemässen Auslegung verbinden. Es ist jedoch immer zu beachten, dass der Zweck in der Norm oder im betreffenden Gesetz bereits enthalten sein muss, denn es

216 Vgl. Kley, Grundriss, S. 85 f. und Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 33, Rz. 98.

217 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 72, Rz. 120.

218 Siehe für Österreich Berka, Grundrechte, S. 73, Rz. 120.

219 Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 33, Rz. 98; siehe auch Kley, Grundriss, S. 86 ff. sowie sogleich hinten S. 170 ff. und StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, S. 21, Erw. 11.2 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentsehide.li>, Erw. 9.2.

220 Kley, Grundriss, S. 86 mit Rechtsprechungsnachweisen.

221 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 10 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentsehide.li>, Erw. 8.; siehe auch Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 38, Rz. 120 f. und Kley, Grundriss, S. 91.

wäre nicht zulässig, normfremde Zwecke in die Norm hinein zu interpretieren.²²² Der teleologischen Auslegung kommt grosse praktische Bedeutung zu.²²³ So sind es letztlich auch teleologische Auslegungsaspekte gewesen, die den Staatsgerichtshof zu der Feststellung veranlassen haben, die Grundrechte dürften nicht durch zu weitgehende Einschränkungen ausgehöhlt werden.²²⁴ Vor allem Aspekte einer teleologischen Grundrechtsinterpretation im Sinne einer «dynamischen und evolutiven» Auslegung prägen die Rechtsprechung der Strassburger Instanzen. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Konvention sind danach im Lichte der wandelbaren sozialen und politischen Gegebenheiten dynamisch zu entwickeln. Zudem ist unter Berücksichtigung dieser Umstände ein effektiver Grundrechtsschutz (effet utile) zu gewährleisten.²²⁵ Dieser Gedanke findet sich auch in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, insbesondere im Zusammenhang mit dem in Art. 43 LV normierten Beschwerderecht.²²⁶ Mit diesem soll, so der Staatsgerichtshof,²²⁷ «effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden». Auch zeigt nach ihm²²⁸ Art. 17 StGHG in Übereinstimmung mit Art. 104 LV, «mit aller Klarheit, dass der Rechtsschutz gegenüber Entscheidungen der öffentlichen Gewalt, [...] effektiv gewährleistet werden soll.»

3.5 Die komparative Auslegung (Rechtsvergleichung)

Aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein einen grossen Teil der gesetzlichen Regelungen von seinen Nachbarstaaten Österreich und Schweiz rezipiert hat bzw. nach wie vor rezipiert oder solche Regelungen kraft staatsvertraglicher oder faktischer Übernahme in Liechtenstein Geltung

222 Siehe Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 38, Rz. 121 f.; vgl. auch Kley, Grundriss, S. 91.

223 Kley, Grundriss, S. 91.

224 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 45.

225 Siehe dazu Berka, Grundrechte, S. 74, Rz. 123.

226 Siehe Wille T., Beschwerderecht, S. 517 ff., Rz. 17 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

227 StGH 2008/63, Urteil vom 31. März 2009, <www.stgh.li>, Erw. 9.2; vgl. auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, Erw. 6 ff. und StGH 2010/141, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 5.3.

228 StGH 2008/63, Urteil vom 31. März 2009, <www.stgh.li>, Erw. 9.2.

229 Häberle, Grundrechtsgeltung, S. 916 ff., stellte im Jahre 1989 die These auf, dass im Verfassungsstaat unserer Entwicklungsstufe die Grundrechtsvergleichung zur unverzichtbaren – «fünften» – Auslegungsmethode wird.

haben, spielt die Rechtsvergleichung als eigentliche fünfte Auslegungsmethode²²⁹ in Liechtenstein eine gewichtige Rolle.²³⁰ So hat der Staatsgerichtshof zur Rechtsvergleichung in StGH 2000/1²³¹ grundlegend festgehalten: «Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, dass Gerichte im Rechtsfindungsprozess unter anderem auch Rechtsvergleiche anstellen. Dies gilt insbesondere für einen Kleinstaat wie Liechtenstein, welcher zahlreiche Rechtsnormen von seinen Nachbarstaaten übernommen hat und selbst nur über eine zwangsläufig wenig umfangreiche Rechtsprechung verfügt. Jedenfalls für den Kleinstaat ist es deshalb durchaus gerechtfertigt, die Rechtsvergleichung als eigentliche «fünfte Auslegungsmethode» zu bezeichnen.» Damit stimmt auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur grundrechtlichen Begründungspflicht überein, wonach die Anforderungen, die der Staatsgerichtshof an die Begründung einer Entscheidung stellt, deren Grundlage rezipiertes Recht ist, nicht hoch sind, solange sich die entscheidende Instanz an die Vorgaben des Rezeptionslandes hält.²³² Für die Anwendung der EMRK gilt generell, dass für deren Auslegung und Handhabung durch die innerstaatlichen Organe die Rechtsprechung der Strassburger Instanzen richtungweisend ist.²³³

Darüber hinaus entspricht es einer langjährigen Tradition,²³⁴ dass sich der ordentliche «Fünfer-Senat» des Staatsgerichtshofes aus drei Liechtensteiner²³⁵ Richtern sowie einem Schweizer und einem Österrei-

230 Einlässlich dazu Kley, Grundriss, S. 94 ff.; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 46 f.; aus der Rechtsprechung siehe beispielsweise StGH 2005/78, Urteil vom 15. Mai 2007, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5. Die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zeigt sich hingegen im Umgang mit der rechtsvergleichenden Auslegungsmethode sehr zurückhaltend. Sie kommt nur sehr sporadisch vor und erweist sich auch nicht immer als konsistent. Siehe dazu Gamper, Regeln, S. 273 ff. Biaggini, Verfassungsinterpretation, S. 116, konstatiert für die Schweiz, dass immer häufiger auf die Verfassungsvergleichung als «Quelle der Inspiration» zurückgegriffen wird.

231 StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5.1.

232 Siehe dazu Wille T., Begründungspflicht, S. 559, Rz. 18 mit Rechtsprechungsnachweisen.

233 StGH 1994/8, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 23 (25 f., Erw. 2).

234 Vgl. Kley, Grundriss, S. 94 f.; siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 46.

235 Ähnlich setzt sich seit ca. zehn Jahren auch der ordentliche «Fünfer-Senat» des Verwaltungsgerichtshofes zusammen. Art. 102 Abs. 1 LV bestimmt nämlich entsprechend u. a., dass der Verwaltungsgerichtshof aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern besteht. Die Mehrheit der Richter muss das liechtensteinische Landesbürger-

cher Richter zusammensetzt. Dasselbe gilt auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, wo neben liechtensteinischen Richtern auch Österreicher und Schweizer als Richter amten.

3.6 Die verfassungskonforme Auslegung

Die verfassungskonforme Auslegung ergibt sich aus der Überordnung der Verfassung und der Einheit der Rechtsordnung.²³⁶ Sie ist in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes seit Langem anerkannt²³⁷ und steht nicht nur dem Staatsgerichtshof zu, sondern obliegt jedem Gericht bzw. jedem rechtsanwendenden Organ.²³⁸ Aufgabe der verfassungskonformen Auslegung ist, die Verfassungswidrigkeit einer Norm zu vermeiden, insoweit dies mit den der Rechtsprechung zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist.²³⁹ Der Begriff der verfassungskonformen Auslegung sollte daher nur dann und immer nur dann angewendet werden, wenn es eine verfassungswidrige Auslegungsvariante gibt, es also um die Entscheidung zwischen dieser und einer verfassungskonformen Auslegungsvariante geht.²⁴⁰ Im System der juristischen Methodenlehre steht die verfassungskonforme Auslegung nicht auf einer Stufe mit den herkömmlichen, «klassischen» Auslegungskanones und tritt nicht als ein weiterer Kanon²⁴¹ neben diese. Es handelt sich bei ihr um eine «besondere Erscheinungsform der systematischen²⁴² und der objektiv-teleolo-

recht besitzen. Dasselbe gilt gemäss Art. 105 LV für den Staatsgerichtshof, wobei Art. 105 LV zusätzlich normiert, dass auch der Präsident des Staatsgerichtshofes das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen muss.

236 Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 45, Rz. 148.

237 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 45 f.

238 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, Erw. 11.

239 Vgl. Canaris, Auslegung, S. 153 und Lerche, Stil und Methode, S. 358; siehe auch StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 9.2.

240 So ausdrücklich Canaris, Auslegung, S. 154.

241 In StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, Erw. 11 führt der Staatsgerichtshof aus, dass der «Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung» den Kanon der klassischen Auslegungselemente (grammatikalische, historische, teleologische, systematische Auslegung) ergänzt, sodass jedes Auslegungsergebnis auch im Lichte der Grundrechte zu überprüfen ist.

242 Es entspricht der herkömmlichen Auffassung, die verfassungskonforme Auslegung der systematischen Auslegung zuzuordnen. Dagegen gibt es im deutschen verfassungsrechtlichen Schrifttum eine Tendenz, die Eigenständigkeit der verfassungs-

gischen Auslegung, deren Sonderstellung darin besteht, dass sie Vorrang²⁴³ vor den übrigen Auslegungskriterien genießt und also nicht mit diesen abzuwägen ist.»²⁴⁴ Bringen die anerkannten Auslegungsmethoden keine eindeutigen Ergebnisse hervor, ist nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die verfassungskonforme Auslegung heranzuziehen.²⁴⁵ Anlass zu einer solchen Auslegung besteht immer dann, wenn eine Gesetzesbestimmung im Rahmen ihres Wortlautes unterschiedliche Deutungen ermöglicht, wobei nicht alle mit dem Verfassungs- und Völkerrecht übereinstimmen bzw. eine Deutung zulassen, bei der sich kein Widerspruch zum höherrangigen Recht ergibt.²⁴⁶

Der verfassungskonformen Auslegung sind freilich Grenzen gesetzt.²⁴⁷ Die interpretative Umdeutung einer Bestimmung im Zuge der verfassungskonformen Auslegung ist nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes untersagt.²⁴⁸ Er hat seine ältere Rechtsprechung präzisiert und festgehalten: «Wenn nämlich der Wortlaut einer Bestimmung klar ist und auch dem offensichtlichen Willen des historischen Gesetz-

konformen Interpretation stärker zu betonen und diese von der «verfassungsorientierten» Auslegung zu unterscheiden. Siehe Canaris, *Auslegung*, S. 142, der dafür plädiert, auf den Begriff der verfassungsorientierten Auslegung zu verzichten (S. 154). Vgl. dazu auch Vosskuhle, *Theorie und Praxis*, S. 180, der die verfassungskonforme Auslegung als einen «eigenständigen, wenn auch keineswegs immer eindeutig abgrenzbaren Unterfall» der verfassungsorientierten Auslegung qualifiziert.

243 Vgl. dazu auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, Erw. 11, wo der Staatsgerichtshof betont, dass bei verschiedenen möglichen Auslegungen eines Gesetzes derjenigen der Vorrang zu geben ist, die dem Sinn und Geist des betroffenen Grundrechtes am ehesten gerecht wird.

244 Canaris, *Auslegung*, S. 154. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stellt die verfassungskonforme Auslegung einen Anwendungsfall der systematischen Auslegung dar. Siehe StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 9.2; so auch für die Schweiz Häfelin/Haller/Keller, *Bundesstaatsrecht*, S. 45, Rz. 148; vgl. auch Kley, *Grundriss*, S. 86.

245 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 9.2; siehe auch StGH 1993/5, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 1994, S. 39 (40 f., Erw. 4.2).

246 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 9.2.

247 Vgl. einlässlich dazu für die Schweiz Häfelin/Haller/Keller, *Bundesstaatsrecht*, S. 46 ff., Rz. 154 ff.; vgl. auch Lerche, *Stil und Methode*, S. 358.

248 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsent-scheide.li>, Erw. 9.2.

gebers entspricht, kann darüber in der Regel auch dann nicht durch verfassungskonforme Interpretation bzw. Lückenfüllung hinweggegangen werden, wenn sich diese gesetzliche Regelung aufgrund einer Verfassungsänderung nachträglich als verfassungswidrig erweist.»²⁴⁹ Unlängst hat sich der Staatsgerichtshof auf ein Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes gestützt und ausgeführt: «Wenn sowohl auf Grund des Wortlautes als auch der Entstehungsgeschichte eines Gesetzes diesem ein eindeutig bestimmter Sinn beizumessen ist, so scheidet eine gegenteilige, sei es auch verfassungskonforme Deutung des Gesetzes aus.»²⁵⁰ Eine Norm ist verfassungskonform auszulegen, soweit nicht der klare Wortlaut und der Sinn der Gesetzesbestimmung oder der erkennbare Wille des historischen Gesetzgebers etwas anderes gebieten. In entsprechender Weise sind die Rechtssätze völkerrechtskonform zu interpretieren, was namentlich für die EMRK gilt.²⁵¹ Ist allerdings eine verfassungs- bzw. völkerrechtskonforme Auslegung nicht möglich, ist die verfassungswidrige Norm vom Staatsgerichtshof aufzuheben.²⁵²

249 StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, S. 211 (215, Erw. 8); siehe auch StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/75, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 9.2; vgl. dazu auch StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 1996, S. 55 (60, Erw. 5.3); StGH 1997/34, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 67 (69, Erw. 3.1).

250 StGH 2012/75, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3 unter Bezugnahme auf VfSlg 19.341/2011; vgl. auch für Deutschland Roellecke, Prinzipien, S. 25 unter Verweis auf BVerfGE 18, 97 (111); 18, 38 (41).

251 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2 und StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 9.2; beide jeweils mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung BGE 123 I 112 E. 2a; vgl. auch Kley, Grundriss, S. 88 und StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.1.

252 StGH 2000/65, Entscheidung vom 12. Juni 2001, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.4; in diesem Sinne auch die Vorgehensweise in StGH 2012/75, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3 ff.

V. Allgemeine Auslegungsgrundsätze

1. «Methodenpluralismus»²⁵³ und Güterabwägung

Der Staatsgerichtshof bekennt sich in ständiger Rechtsprechung zum sogenannten Methodenpluralismus.²⁵⁴ Die grammatikalische Auslegung hat zwar noch eine «relative Priorität». Dies trifft aber nur mehr insofern zu, als die Wortlautauslegung zwangsläufig den Ausgangspunkt der Auslegungstätigkeit darstellt. Davon abgesehen nimmt die Wortlautauslegung gegenüber der Auslegung nach der systematischen Stellung der Norm – allenfalls ergänzt durch die rechtsvergleichende und verfassungskonforme Auslegung – keinen Vorrang ein. Es gibt heute anerkanntermassen keine allgemeingültige Hierarchie der Auslegungsmethoden mehr,²⁵⁵ da allein schon die Entscheidung, ob der Wortlaut einer

253 In der Schweizer Lehre stiess der vom Schweizer Bundesgericht seit 1984 verwendete Begriff des «Methodenpluralismus» auf viel Kritik. Siehe Biaggini, Verfassungsinterpretation, S. 117. Nach ihm ist der Begriff zwar tatsächlich unglücklich gewählt, das vom Bundesgericht praktizierte Vorgehen jedoch grundsätzlich sachgerecht, sodass man es vielleicht besser als höchstrichterlichen «Methodenpragmatismus» bezeichnen sollte (S. 117). Siehe allgemein zum Meinungsstreit um die richtige Auslegungsmethode und zum Rangverhältnis der klassischen Auslegungsmethoden im Zusammenhang mit Verfassungs- und Grundrechtsbestimmungen Stern, Staatsrecht, S. 1655 ff.

254 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1; vgl. auch StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5; StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 7; StGH 2011/181, Urteil vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.2; StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1; StGH 2005/78, Urteil vom 15. Mai 2007, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5; StGH 2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5; StGH 1998/37, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 69 (71, Erw. 2.4); StGH 1998/14, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 226 (230 f., Erw. 3.2.2); StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (26 f., Erw. 5.3.3).

255 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1; vgl. auch StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5; StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 7; StGH 2011/181, Urteil vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.2; StGH 2011/25, Urteil vom 26. September 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.3.1; StGH 2010/158, Urteil vom 29. März 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 2.3; StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1; StGH 2005/78, Urteil vom 15. Mai 2007, <www.gerichtsentscheide.li>.

Bestimmung für den jeweiligen Anwendungsfall einen klaren Sinn ergibt, sich grundsätzlich erst aus dem Kontext, d. h. unter Berücksichtigung einer oder mehrerer weiterer Auslegungsmethoden treffen lässt. Aus diesem Grund sind im Sinne eines «Methodenpluralismus» alle für den jeweiligen Einzelfall relevanten Auslegungsmethoden zu berücksichtigen und deren einander allenfalls widersprechende Ergebnisse im Rahmen einer umsichtigen Güterabwägung zu gewichten.²⁵⁶

2. «Praktische Konkordanz»

Ähnlich geht der Staatsgerichtshof auch in Fällen vor, in denen sich gegenläufige Grundrechtsinteressen gegenüberstehen. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt es dann «im Sinne einer ‹praktischen Konkordanz› [...] zwischen den entgegenstehenden Interessen der betroffenen Grundrechtsträger abzuwägen».²⁵⁷ Konkret sind solche

scheide.li>, Erw. 5; StGH 2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5; StGH 2000/32, Entscheidung vom 17. September 2001, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.4; StGH 1998/37, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, 69 (71, Erw. 2.4); StGH 1998/14, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 226 (230 f., Erw. 3.2.2); StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (26 f., Erw. 5.3.3); StGH 1995/31, Entscheidung vom 3. Mai 1999, nicht veröffentlicht, Erw. 2c; siehe auch Baur, Normenvielfalt, S. 17 f.

256 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.1; vgl. auch StGH 2011/181, Urteil vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.2; StGH 2011/25, Urteil vom 26. September 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.3.1; StGH 2010/158, Urteil vom 29. März 2011, nicht veröffentlicht, Erw. 2.3; StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3.1; StGH 2001/8, Entscheidung vom 17. September 2001, <www.stgh.li>, Erw. 4.1; StGH 2000/32, Entscheidung vom 17. September 2001, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.4; StGH 1998/14, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 226 (230 f., Erw. 3.2.2); StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (26 f., Erw. 5.3.3).

257 StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.4 unter Bezugnahme auf Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, Rz. 72; vgl. auch StGH 2005/7, Urteil vom 14. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2; StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, Erw. 3.3 und StGH 2011/57, Urteil vom 29. November 2011, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.1; siehe zum Prinzip der praktischen Konkordanz auch Kley, Grundriss, S. 101 f., der anmerkt, dass dieser Begriff in der juristischen Literatur und teilweise auch in der Judikatur einen eigentlichen Siegeszug angetreten hat.

Grundrechtskonflikte «unter angemessener Berücksichtigung der einander entgegenstehenden Grundrechtsinteressen in einem umsichtigen Abwägungsprozess (praktische Konkordanz) zu lösen».²⁵⁸ Das Prinzip der praktischen Konkordanz untersagt zwar nicht, vorrangig auf ein Auslegungselement abzustellen. Es verbietet aber die einseitige Argumentationsweise, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Rechtsgüter betroffen sind. Letztlich ist freilich einzuräumen, dass das Prinzip der praktischen Konkordanz den Verfassungs- bzw. Grundrechtsinterpreten nicht exakt anleitet. Es impliziert bei der Abwägung verfassungsrechtlich geschützter Güter ein sehr vages Verhältnismässigkeitsgebot.²⁵⁹

3. Grundrechtskonkurrenz²⁶⁰

Der Staatsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung zu StGH 1997/33²⁶¹ der neueren schweizerischen Praxis zur Grundrechtskonkurrenz angeschlossen. Danach wird die Freiheitsbeschränkung zunächst nach Massgabe des im Vordergrund stehenden Grundrechts, d. h. des Grundrechts, das die Rechtsposition des Beschwerdeführers spezifischer schützt, überprüft. Das Ergebnis ist sodann in Rücksicht auf das andere Grundrecht zusätzlich zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Treffen beispielsweise die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit aufeinander, so ist eine Interessenabwägung zwischen der Handels- und Gewerbefreiheit und dem öffentlichen Interesse vorzunehmen, dem die Eigentumsbeschränkung dienen will.²⁶²

258 StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, Erw. 3.3.

259 So Kley, Grundriss, S. 101.

260 Siehe zum Begriff Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 103, Rz. 318; eingehend zum Problem der Grundrechtskonkurrenzen Vogt, Willkürverbot, S. 379 ff.; zur Grundrechtskonkurrenz aus deutscher Sicht siehe einlässlich Stern, Staatsrecht, S. 1366 ff.

261 StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (24 f., Erw. 3).

262 StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (24 f., Erw. 3); siehe auch Vogt, Willkürverbot, S. 381 f.

4. Lückenfüllung und qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers

Es entspricht auch ständiger Praxis des Staatsgerichtshofes, dass eine Auslegung grundsätzlich nicht den klaren Willen des Gesetzgebers ausser Acht lassen darf.²⁶³ Eine Norm soll so gelten, wie sie der Gesetzgeber vorgesehen hat. Namentlich darf bei neueren Erlassen der Wille des historischen Gesetzgebers nicht missachtet werden.²⁶⁴ Dies gilt auch hinsichtlich eines qualifizierten Schweigens des Gesetzgebers, über das nicht durch Auslegung oder Füllung einer planwidrigen Lücke hinweggegangen werden kann.²⁶⁵ Erweisen sich Bestimmungen, deren Wortlaut klar ist und offensichtlich auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, sodass sie nicht auf dem Wege der Interpretation bzw. Lückenfüllung ausgespart werden dürfen, als verfassungswidrig, so sind sie gegebenenfalls im Interesse der Rechtssicherheit vielmehr als verfassungswidrig aufzuheben.²⁶⁶ Der Staatsgerichtshof begründet dies damit, dass die Bürger und Bürgerinnen darauf vertrauen können müssen, dass Gesetze so gelten, wie sie nach den anerkannten Auslegungsmethoden auszulegen sind.²⁶⁷ Wird hingegen eine Lückenfüllung vorgenommen, so hat diese stets in verfassungskonformer Weise zu erfolgen.²⁶⁸

Der Staatsgerichtshof selbst ist nicht an ein allenfalls verfassungswidriges gesetzgeberisches Schweigen gebunden. So erklärt er, dass ein solches qualifiziertes Schweigen zwar eine gerichtliche Lückenfüllung

263 StGH 2011/187, Urteil vom 28. Juni 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 3.3; StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.2; StGH 2008/60, Urteil vom 30. September 2008, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4.2.

264 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 9; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 7.

265 StGH 2002/67, Entscheidung vom 9. Dezember 2002, <www.stgh.li>, Erw. 1.2; vgl. auch StGH 2006/24, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.2.

266 Vgl. StGH 2007/72, Urteil vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, Erw. 4.2; in diesem Sinne auch die Vorgehensweise in StGH 2012/75, Urteil vom 11. Dezember 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.3 ff.

267 StGH 2007/72, Urteil vom 17. September 2007, <www.stgh.li>, Erw. 4.2 mit Verweis auf StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 211 (215, Erw. 8).

268 StGH 2002/56, Entscheidung vom 18. November 2002, <www.stgh.li>, Erw. 3.3; vgl. auch StGH 2013/2, Urteil vom 14. Mai 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.3; allgemein zur Lückenfüllung siehe Kley, Grundriss, S. 102 ff. und Baur, Normenvielfalt, S. 18 ff.

verhindere. Da er aber selbst eine positive Gesetzesnorm nach Art. 19 StGHG als verfassungswidrig aufheben könne, könne er sich umso mehr über ein von ihm als verfassungswidrig qualifiziertes gesetzgeberisches Schweigen hinwegsetzen und eine verfassungskonforme Lückenfüllung vornehmen.²⁶⁹

²⁶⁹ StGH 2013/2, Urteil vom 14. Mai 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 2.3 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

Literaturverzeichnis

- Alexy Robert, *Theorie der Grundrechte*, Baden-Baden 1994 (zit.: Alexy, *Theorie*)
- Baudenbacher Carl, *Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht*, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 775–853 (zit.: Baudenbacher, *Grundfreiheiten*)
- Baur Georges S., *Normenvielfalt bei der richterlichen Lückenfüllung in Liechtenstein*, in: LJZ 1998, S. 12–24 (zit.: Baur, *Normenvielfalt*)
- Beck Marzell / Kley Andreas, *Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis*, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 131–146 (zit.: Beck/Kley, *Freiheit*)
- Berka Walter, *Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien/New York 1999* (zit.: Berka, *Grundrechte*)
- Berka Walter, *Verfassungsrecht: Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium*, 4. Aufl., Wien/New York 2012 (zit.: Berka, *Verfassungsrecht*)
- Biagini Giovanni, *Verfassungsinterpretation in der Schweiz – oder: Die Mühen der schweizerischen Verfassungspraxis mit dem Mythos «Gold»*, in: Metin Akyürek et al. (Hrsg.), *Staat und Recht in europäischer Perspektive*, Festschrift Heinz Schäffer, Wien 2006, S. 109–127 (zit.: Biagini, *Verfassungsinterpretation*)
- Böckenförde Ernst-Wolfgang, *Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation*, in: NJW 1974, Heft 34, S. 1529–1538 (zit.: Böckenförde, *Grundrechtstheorie*)
- Bussjäger Peter, *Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben*, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 113–129 (zit.: Bussjäger, *Menschenwürde*)
- Bussjäger Peter, *Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof*, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 857–873 (zit.: Bussjäger, *Beschwerde*)
- Canaris Claus-Wilhelm, *Die verfassungskonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre*, in: Heinrich Honsel et al. (Hrsg.), *Festschrift für Ernst A. Kramer*, Basel 2004, S. 141–159 (zit.: Canaris, *Auslegung*)
- Degenhart Christoph, *Art. 103 GG*, in: Michael Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz: Kommentar*, 6. Aufl., München 2011 (zit.: Degenhart, *Art. 103 GG*)
- Dworkin Ronald, *Taking Rights Seriously – Bürgerrechte ernstgenommen*, von Ursula Wolf übersetzte deutsche Ausgabe, Berlin 1984 (zit.: Dworkin, *Bürgerrechte*)
- Frick Kuno, *Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein*, Freiburg/Schweiz 1998 (zit.: Frick, *Handels- und Gewerbefreiheit*)
- Gamper Anna, *Regeln der Verfassungsinterpretation*, Wien/New York 2012 (zit.: Gamper, *Regeln*)
- Grabenwarter Christoph / Marauhn Thilo, *Kapitel 7: Grundrechtseingriff und -schränken*, in: Rainer Grote / Thilo Marauhn (Hrsg.), *EMRK/GG: Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, Tübingen 2006, S. 332–377 (zit.: Grabenwarter/Marauhn, *Grundrechtseingriff*)
- Grabenwarter Christoph / Pabel Katharina, *Kapitel 14: Der Grundsatz des fairen Verfahrens*, in: Rainer Grote / Thilo Marauhn (Hrsg.), *EMRK/GG: Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, Tübingen 2006, S. 642–719 (zit.: Grabenwarter/Pabel, *Grundsatz*)

- Grabenwarter Christoph / Pabel Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., München/Basel/Wien 2012 (zit.: Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention)
- Häberle Peter, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als «fünfter» Auslegungsmethode, in: JZ 20/1989, S. 913–919 (zit.: Häberle, Grundrechtsgeltung)
- Herdegen Matthias, Verfassungsinterpretation als methodische Disziplin, in: JZ 18/2004, S. 873–879 (zit.: Herdegen, Verfassungsinterpretation)
- Häfelin Ulrich / Haller Walter / Keller Helen, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012 (zit.: Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht)
- Hoch Hilmar, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, S. 65–87 (zit.: Hoch, Schwerpunkte)
- Hoch Hilmar, Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 195–214 (zit.: Hoch, Meinungsfreiheit)
- Holoubek Michael, Die Interpretation der Grundrechte in der jüngeren Judikatur des VfGH, in: Rudolf Machacek et al. (Hrsg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich: 70 Jahre Republik, Bd. 1, Grundlagen, Entwicklung und internationale Verbindungen, Kehl am Rhein/Strassburg/Arlington 1991, S. 43–82 (zit.: Holoubek, Interpretation)
- Holoubek Michael, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten, Wien/New York 1997 (zit.: Holoubek, Gewährleistungspflichten)
- Höfling Wolfram, Offene Grundrechtsinterpretation: Grundrechtsauslegung zwischen amtlichem Interpretationsmonopol und privater Konkretisierungskompetenz, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 524, Berlin 1987 (zit.: Höfling, Grundrechtsinterpretation)
- Höfling Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung: Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes, LPS Bd. 20, Vaduz 1994 (zit.: Höfling, Grundrechtsordnung)
- Höfling Wolfram, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS Bd. 36, Schaan 2003 (zit.: Höfling, Verfassungsbeschwerde)
- Höfling Wolfram, § 230: Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/2: Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, Heidelberg/Zürich/St.Gallen 2007 (zit.: Höfling, § 230)
- Huber Hans, Über die Konkretisierung der Grundrechte, in: Peter Saladin / Luzius Wildhaber (Hrsg.), Der Staat als Aufgabe, Gedenkschrift für Max Imboden, Basel/Stuttgart 1972, S. 191–209 (zit.: Huber, Konkretisierung)
- Ipsen Jörn, Grundzüge einer Grundrechtsdogmatik, in: Der Staat, 52. Band, Heft 2, Berlin 2013, S. 266–293 (zit.: Ipsen, Grundzüge)
- Jestaedt Matthias, Die Grundrechtsrevolution frisst ihre Kinder – Bedachtes und Bedenkliches aus fünf Jahrzehnten Grundrechtsdeutung, in: Journal für Rechtspolitik, 8/2000, S. 99–113 (zit.: Jestaedt, Grundrechtsrevolution)
- Keller Helen, § 225: Garantien fairer Verfahren und des rechtlichen Gehörs, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/2: Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, Heidelberg/Zürich/St.Gallen 2007 (zit.: Keller, Garantien)

- Kley Andreas, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998 (zit.: Kley, Grundriss)
- Kley Andreas, Kommentar zum Urteil StGH 1998/45 vom 22.02.1999 (Anerkennung ungeschriebener Grundrechte), in: Jus & News 1999, S. 256–259 (zit.: Kley, Kommentar)
- Kley Andreas, Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 13–32 (zit.: Kley, Entwicklung)
- Lerche Peter, Stil und Methode der verfassungsrechtlichen Entscheidungspraxis, in: Peter Badura / Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band: Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsprozess, Tübingen 2001, S. 333–361 (zit.: Lerche, Stil und Methode)
- Machacek Rudolf (Hrsg.), Verfahren vor dem VfGH und VwGH, 6. Aufl., Wien 2008 (zit.: Machacek, Verfahren)
- Ossenbühl Fritz, Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: NJW 1976, Heft 2, S. 2100–2107 (zit.: Ossenbühl, Interpretation)
- Pieroth Bodo / Schlink Bernhard, Grundrechte – Staatsrecht II, 26. Aufl., Heidelberg 2010 (zit.: Pieroth/Schlink, Grundrechte)
- Roellecke Gerd, Prinzipien der Verfassungsinterpretation in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, in: Christian Starck / Martin Drath et al. (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz: Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 1976, S. 22–49 (zit.: Roellecke, Prinzipien)
- Schambeck Herbert, Zur Theorie und Interpretation der Grundrechte in Österreich, in: Rudolf Machacek et al. (Hrsg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich: 70 Jahre Republik, Bd. 1, Grundlagen, Entwicklung und internationale Verbindungen, Kehl am Rhein/Strassburg/Arlington 1991, S. 83–99 (zit.: Schambeck, Theorie)
- Schäffer Heinz, Verfassungsinterpretation in Österreich, Wien/New York 1971 (zit.: Schäffer, Verfassungsinterpretation)
- Stern Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2: Allgemeine Lehren der Grundrechte, München 1994 (zit.: Stern, Staatsrecht)
- Tschannen Pierre, § 9: Verfassungsauslegung, in: Daniel Thürer / Jean-François Aubert / Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 149–160 (zit.: Tschannen, Verfassungsauslegung)
- Vallender Klaus A. / Vogt Hugo, Eigentumsgarantie, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 689–721 (zit.: Vallender/Vogt, Eigentumsgarantie)
- Villiger Mark E., Quellen der Grundrechte: landesrechtlicher und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 33–40 (zit.: Villiger, Quellen)
- Vogt Hugo, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 44, Schaan 2008 (zit.: Vogt, Willkürverbot)
- Vogt Hugo, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 565–591 (zit.: Vogt, Anspruch)
- Vosskuhle Andreas, Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch Fachgerichte – Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer Neubestimmung, in: AöR, Bd. 125 (2000), S. 177–201 (zit.: Vosskuhle, Theorie und Praxis)

- Vosskuhle Andreas, Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts, in: Andreas Vosskuhle / Christian Bumke / Florian Meinel (Hrsg.), Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen, Beihefte zu «Der Staat», Heft 21, Berlin 2013, S. 371–383 (zit.: Vosskuhle, Staatstheorie)
- Walter Robert / Mayer Heinz / Kucsko-Stadlmayer Gabriele, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 10. Aufl., Wien 2007 (zit.: Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht)
- Wanger Ralph, Niederlassungsfreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 147–168 (zit.: Wanger, Niederlassungsfreiheit)
- Wille Herbert, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, S. 9–64 (zit.: Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit)
- Wille Herbert, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht – Ausgewählte Gebiete, LPS Bd. 38, Schaan 2004 (zit.: Wille H., Verwaltungsrecht)
- Wille Herbert, Legalitätsprinzip im Abgaberecht, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 485–504 (zit.: Wille H., Legalitätsprinzip)
- Wille Herbert / Beck Marzell, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, LPS Bd. 10, Vaduz 1984, S. 227–250 (zit.: Wille/Beck, EMRK)
- Wille Tobias Michael, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007 (zit.: Wille T., Verfassungsprozessrecht)
- Wille Tobias Michael, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 331–404 (zit.: Wille T., Richter)
- Wille Tobias Michael, Keine Strafe ohne Gesetz, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 407–434 (zit.: Wille T., Keine Strafe)
- Wille Tobias Michael, Recht auf wirksame Verteidigung, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 435–484 (zit.: Wille T., Verteidigung)
- Wille Tobias Michael, Beschwerderecht, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 505–540 (zit.: Wille T., Beschwerderecht)
- Wille Tobias Michael, Begründungspflicht, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 541–564 (zit.: Wille T., Begründungspflicht)

